



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

**MANIFEST und Bericht Was gestalt des Herrn Rudolff
Augusti... 1670. {} [18.01.1670-11.11.1670] [xx.xx.1670]**

1670

III-291

MANIFEST

und

Bericht

Was gestalt des Herrn

Rudolff Augusti/

Herzogen zu Braunschweig Lüneburg

Durchl. die Fürsil. Cöronische Municipal

Stadt

SÖRAT/

Friedtbrüchiger weisse invadirt / und mitges

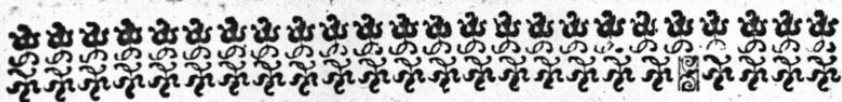
wapffneter Hand in offenbahrer Rebellion wie

der die Landts Fürsil. Obrige

felt fomentirt.

[s. erhoben]

Gedruckt im Jahr, 1670.



Ennach nunmehr Weltkündig / was für

grosse Tumultus, Sedition und Aufrühr im Monat Octobri dieses zu End lauffenden 1670. Jahrs in der Stadt Höxar Stiffts Corvey entstanden / in deme die Bürgere daselbst wider hre ordentliche Obrigkeit die Waffen ergriffen / und folgendes des Herrn Hercegen zu Braunschweig Lüneburg Rudolph Augusti Durchl. selbige Stadt mit gewaffneter Hand occupiren / besetzen und besetzigen / auch diese seine im Reich fast ohnerhörte Friedbrüchlige Thätigkeit zu bemanteln hin und wieder allerhand ungleiche und irrige Berichte und Infor- mationen geben lassen. So haben Ihre Hoch. Fürstlich. Gnad. zu Münster und Corvey/ re. als besagter Mancipal Stadt Höxar ohngezweifelter Herr und Landes Fürst/ eine nothwendigkeit zu seyn ermessen/das rechte wahrhaffte Factum und wie es eigentlich damit beschaffen / jedermänniglichen kundt zu thuen / und vor Augen zu stellen : Und waren zusörderst gnungsam bekandt/ was massen Ihre Hoch. Fürstlich. Gnad. vor höchstgemelt. von Anfang dero Corveyischen Regierung dasige Ihre Unterthanen / und bevorab die Bürgere und Einwoh- nere besagter Ihrer Stadt Höxar mit sonderbahrer Milte und Clemenz tra Actir/ dieselbe mit allen Aufgaben und Collecten möglichst verschonet / so gar daß sie von vielen Jahren hero/welches im Römischen Reich wol keiner Stadt und Un- terthanen wiederfahren / Ihrem Landes Fürsten / oder zu Erhaltung und con- servation des Vaterlands und gemeinen Wesens / nicht allein keinen einzigen Kreuzer contribuïret oder beygetragen / sondern es haben noch über das Ihre Hoch. Fürstlich. Gnad. gedachter Stadt ihr contingent deren Türckensteuren ad eglische 1000. Reichsthaler / welche sie noch auff diese Stunde schuldig vorge- schossen / auch die von Bürger Meistern / Rath und gemeiner Bürger schaffe daselbst nach und nach begangene verschiedene grobe excessus, als eigenmächtige Abreissung dern affgirten Landes. Fürstlichen Mandaten und Citationen/gewalt- same Eröffnung der Fürstlich. Canzley / eigenthätliche und mit gerechtrer Mannschafft / so wol in als ausserhalb der Stadt beschehene Wegnehmung des rechtmäßig und dictante Justizia eingespanbten Viehes/und andere offenkün- dige

2
dige ohnleidentliche grausatte concussions und violationes Territorii Fürst-
Wäertlich dissimulirt und ohngestrafft hingehen lassen / der Meynung und in-
tention es würden endlich diese ungerathene widerspennige Leute in sich gehen/
die grosse Mitle und Clemens Ihres LandsHerrn erkennen und dadurch zum
schuldigen Gehorsam und Respect bewogen werden / aber alles vergeblich/
sondern es hat vielmehr ihre hochstraffbare Widersetzlichkeit von Tag zu Tagen
zugenommen/und ist endlich dieselbe zu einer offenen Rebellion aufgeschlagen.

Woben dann und damit der wahre Ursprung dieser Rebellion ans Liecht
kommen möge/ zuforderst zu wissen/ wie das in gemelter Stadt Hóyar zu mehrer
Fortsch und Beforderung des BrauAmpts eine sichere BrauOrdnung verhan-
den/ und vermög derselben ein jeder so zu besagtem Ampt uff und angenommen
wird/ eine sichere Summa Gelds der Stadt hergeben/ und alle Amptsgenossen
des Brauens halben einen Loß:entul ziehen und nach dem Numero welchen
einem jeden das Glück gibt / ihren Brautag anstellen und einer dem andern
dissfalls nicht vorgreifen müssen/ welche Ordnung so wol BürgerMeistere und
Rath/wie sie solches allemahl festiglich anloben und versprechen/ als die Brauere
sich allerdings zu bequemen schuldig. Nachdemmahlen nun der vermeine
Stadt. Syndicus Heinrich Bierbüsse / welchen doch die gemeinen Bürger nur
fürm StadtSchreiber erkennen / diesem zu wider sich selber und eigenmächtig/
wiewol mit Zuthun und connivenz einigen des Magistratus loco solarii einen
Brautag zuschreiben und attribuiren wollen / die Brauere aber ihnen und
denen ihrigen zum Nachtheil demselben solches nicht zugeben können : Seynd
selbige mit ihme Bierbüssen bey der Fürstlich Corvenschen Cansley dieserhalb
in RechtsStreit gerathen/und wie es der Bierbüsse auch hierbey nicht gelassen/
sondern lite secum pendente weiter gangen / und mit Zuzieh und Verleitung
der BürgerMeistern und einigen Rathsverwandten denen welche so gar im
Ampt nicht begriffen oder sonst ihre Zeit und Ordnung kenntlich nicht erreicht/
allein umb frisch Geld zu ziehen / und damit ihren Vortheil zu spielen denen
übrigen Bräuern zum höchsten præjudis einen neuen Brautag zu verkauffen/
solche Käuffere denen anderen wider Recht und Billigkeit vorzuziehen und also
die Ordnung zu invertiren sich unterstanden / auch selbiges würcklich einge-
richtet / sein besagter Brauer. Amptsgenossen und dern Deputirte genöthiget
worden/ bey gemelter Corvenschen Regierung als ihrer ordentlichen Obrigkeit/
sub præsentato den 18. Januar. 1670. Jahrs sich darüber zu beschweren und
ein scharffes manutenezbefelch/ Krafft dessen/ BürgerMeistern und Rath/
und

und übrigen Bürgern sie die Bräwvere wider die Ordnung nicht zu beschweren/
auch gemeltem Bierbüsse dßsals keines wegs zu assistiren / bey hohen ernstern
Straffen anbefohlen werden möchte / unterthänig anzuhalten / wie die Anlage
sub Num. 1. mit mehreren nach sich führet.

Num. 1.

Gleich wie nun die Fürstlich. Corvensch. Regierungs-Räthe hierunter die
Justiz zu administriren sich schuldig / und deren Supplicanten suchen der Billig-
keit gemäß zu seyn befunden / also haben sie auch selbigem Tazs deme zusolg vermög
der Anlage sub Num. 2. gebettenes Mandatum erkende / und dem Bierbüßen

Num. 2.

mit dem weg des befangenen Rechtens sich begnügen zulassen / bey 100. Gold-
gülden/Bürger Meistern und Rath und übrigen gemeinen Bürgern aber dem-
selben wider die Ordnung dßsals nicht zu assistiren, jedem vor Haupts bey 20.
Solzgülden Straff ernstlich gebotten. Und als diesem gehörend nicht gelebt /
sondern bey denen Regierungs-Räthen / die Deputirte des Bräw-Ampts sub

Num. 3.

presentato den 9. Aprilis, laut der Anlage sub Num. 3. über neue Eingriffe
sich abermahl beschweren müssen: So haben besagte Regierungs-Räthe wie
sub Num. 4. zu sehen/ denen in supplica benentten Beklagten inspecie. in gene-
re aber jedermänniglichen deß unordentlichen Bräwverfahrens sich zu enthal-
ten / keiner dem andern vorzugreifen / und wider solche Verordnung nichts
thätlich vorzunehmen / und zwar einm jedem vor Haupts bey 100. Solzgül-
den Straff ernstlich befohlen. Es ist aber diesem so wenig als vorigem gehörend

Num. 4.

parirt worden / dahero dann mehr gemelte Deputirte des Bräw-Ampts sub pre-
sentato den 27. Junii, laut der Anlage sub Num. 5. sich abermahl zu beklagen
veranlasset worden / auch erhalten / daß sub eodem dato den Bierbüßen des
vorgefflichen Bräwens sich zu enthalten / denen Bräwmeistern und Bräw-
mächten aber wider die Ordnung nicht zu bräwen / sondern dieselbe allerdings

Num. 5.

einzufulgen bey nachmahliger Straff von 25. Solzgülden alles ernstes ufferlegt
worden / vermög der Anlage sub Num. 6. deme am 7. Julii nachmahlen
inhärrirt und Bürgermeistern und Rath / auch allen Bürgern und Einwoh-
neren vorigen Mandatis gehorsamblich zu geleben bey 15. Solzgülden Straff /
nachmahlen und endlich befohlen worden mehrern Inhalts sub Num. 7. ange-
legten Mandati.

Num. 6.

Num. 7.

Ob nun zwar oberwehnte ad instantiam dem Bürgern selbst rechtmäßig
erkende Mandata denen Beklagten vermittels gehörender insinuation und
respective affixion in traffe der Anlage sub Num. 8. zu gnugsamer Wissen-
schaft gebracht / so haben doch dieselbe ihrem vorigen Brauch nach sothane Ober-
schafft gebraucht / so haben doch dieselbe ihrem vorigen Brauch nach sothane Ober-

Num. 8.

4
 feitliche Mandata nicht allein straffbarlich verachtet / sondern es haben auch
 Bürgermeister und Rath / wie die in notorietate bestehende narrata des sub
 Num. 7. angezogenen Mandati weisen / denen Bürgern für der Fürstlichen Re-
 gierung als ihrer künftlichen Obrigkeit (sie wurden auch citirt bey was Straff
 es immer wolte / und wan schon vordem Ehlians Thurn das unterste oben gelehrt
 werden solte) zu erscheinen verboten. Dahero dann mehr gemelte Corvysche
 Regierungs-Räthe zu Erhaltung der Landts Fürstlichen Jurisdiction und
 Wortmässigkeit / auch Oberkeitlichen respects, und ad instantiam Filci genöthigt
 worden besagte Beklagte / inhalts der Anlage sub Num. 9. ad videndum se in-
 cidisse & declarari in poenas Mandatis insertas, uff den 18. gedachten Monats
 Julij abzuladen / und demnegst in besagtem termino nach dem die Abladung der
 Gebühr intimirt, selbige wie die Anlage sub Num. 10. meldet / in die comminirte
 Straffen Rechtswegen würcklich zu declariren / auch endlich damit res judica-
 ta nicht Krafftloß bleiben / sondern die Refractari, demahln eins zu schuldige-
 m Gehorsam angewiesen werden mögen / dem Fürstlichen Corvyschen
 Land Vogten unterm dato den 6. Octobris die würckliche execution und
 Pfandung uffzugeben / welcher dann demzufolg am 7. ejaldem die anbefohlene
 execution werckstellig gemacht und das Höxarische Viehe / wovon gleichwol
 denen Wittiben und Wäysen und anderen ohnschuldigen / das ihrig alsofort
 restituirrt worden / eingepfandet und uffgetrieben / wie solches alles ab der Anla-
 ge sub Num. 11. mit mehrerer sichtlich.

Num. 9.

Num. 10.

Num. 11.

So bald nun diese also nothwendig und auß Oberkeitlichem Befehl rech-
 mässig verhengte execution, (womit jedoch die verwürckte zu czliche Tausend
 Reichshaler sich ertragende Straffen / in deme das Viehe durch außländische
 ohnpartheiliche Ekimatoren nur ad ohngefehr 500. Reichshaler estimirt wor-
 den / bey weiterm nicht bezahlt) in der Statt Höxar kundt worden / haben gleich
 darauff die Bürgere sich gelüsten lassen / vermittels offenen Glocken und Trom-
 melschlags / welches ihnen doch als an sich ohnzulässig und uffrührisch / vorher
 durch ein offenes Edict bey Leib und Lebens Straff verboten gewesen / die
 Waffen zuegreiffen / und also armirt uffm Markt beym Rathhaus sich zu
 versammeln / dem negst und noch selbigen Tags haben dieselbe in großer ge-
 waffneter Anzahl ad ohngefehr 100. Mann stark nach des Fürstlichen Corvys-
 schen Secretarij Behausung sich begeben / theils mit Gewalt ins Haus hinein
 getrungen / die übrige vor der Thür stehen blieben / den Secretarium abgefordert /
 und von demselben mit grosser insolenz die Ursache der execution gefragt / und
 wie

wie derselbe ihnen vorgemelte Ursache bedeutet / haben sie denselben gezwungen/
gleich einem gefangenen Missethättern vor zween Stadt Dienern her mit ihnen
nach dem Rathhaus zu gehen / wie solches in- und außerhalb der Stadt Höxar
notorium und rüchbar / auch zum Überfluß mit Eydlicher Aufsage Dreyer über Num. 12.
sub Num. 12. angelegte inquisitorial Articulen abgehörten Zeugen bekräftigt
sind.

Es ist aber hiebey noch nicht geblieben / sondern haben Bürgermeistere und
Rath gemeltem Secretario bedeuten und befehlen lassen / seine Brampfan-
ne innerhalb 24. Stunden wegzuschaffen / oder man würde sie mit Gewalt holen /
Und als der Secretarius (welcher von der Fürstlichen Corveyischen Kammer das
Branen auff solchen Dörffern im Stiffte Corvey zuverzapffen gepfachtet /
und dessen von vielen Jahren hero in ruhigem Besiz gewesen) deme wie billich
nicht gelebt / haben die Bürgere folgenden Tags sich abermahlen beyfammen
gethaen / und in gleichmäßiger grossen Anzahl nach besagten Secretarij Haus
begeben / die Thür mit grossen Leitern und Bäumen uff- und in stücken gestof-
fen / die Brampfanne gewaltthätig weg gerissen / und nach dem Markt geführt /
auch die bey seinem des Secretarij Nachbarn Volckhausen verhandene Corvey-
sche Brandweins Blase / welche derselbe wie auch vor ihm andere Höxarische
Bürgere gethaen / vom Stiffte Corvey gepfachtet / und der Stiffte dessen eben-
falls von vielen Jahren hero in kändlicher ruhiger Possession ist / mit Gewalt
weg genommen / zerbrochen / und den Brandwein nicht ohne grosser Gefahr ins
Feur gossen / massen solches zumahle notorium und von Bürgermeistern
und Rath selbst gerne gestanden wird.

So haben auch dieselbe in ihrer Rebellion weiter fortschreitend nicht ge-
schonet / einige deren Deputirten des Brawambts als Berendten Pfaler / Hen-
richen Schröder und Henrichen Sieghirten / umb daß dieselbe unter andern ihre
erdentliche Obrigkeit vordedeuten massen umb Rechts Hülffe angetreten / in
ihren Häusern und auff der Strassen mit gewehrter Hand zusuchen / dieselbe
Gefänglich einzuziehen / und Barbarischer Weise in die abschewlichste Diebslöcher
warin sie des Tages Licht nicht sehen können / zu werffen / auch so lang darin
zuhalten / biß endlich diese ohnschuldige Leute einen leiblichen Eyd / daß sie
solche ohnschuldliche Injurien, Schmerken und Beschimpffungen weder de facto
noch de jure vindiciren wolten / in gegenwarth des Braunschweigischen Bog-
ten abzustatten gezwungen worden.

Gleicher Gestalt haben sie am 1. Nov. einen alten einfältigen ohnschuldigen Bräwer und Tagelöhner umb das er vorgemeltes Secretarij mit Gewaltentführte Braupfsanne, welche der Braunschweigische Minister Söhle/ nach dem er diese grosse ohnsfug selbst erkendt/ mit seinen Pferden dem Secretario wider fürs Haus bringen lassen/ an ihr voriges Dsch setzen / und mawren wollen / bey den Kopff genommen/ und in eine gleiche Diebs- und Morders Gefängnissen geworffen.

Dan sein auch diese tumultuirende Bürgere dem Fürstlichen Corveyischen Canklern Doctorn Ludcken / nach dem sie denselben vorigen Tags nicht in die Stadt lassen wollen/ mit recitirter Mannschafft ab mehr dann 100. starck ver- und ins Haus gefallen/ von demselbigen mit grossem Trutz und Hochmuth die restitution ihres Viehes gefodert / mit dem bedeuten / es würde sonst nimmer gut thuen/ und wolten sie alle für einen Mann stehen.

Es hat nech über das der vermeinte Stadt Syndicus Henrich Vierbüsse in Anwesenheit Bürgermeistern und Rath und Namens derselben dem Gerichtes Procuratori Heinrichen Krieten uffgegeben/ dem Fürstlichen Corveyischen Rath Doctorn Tünneinan zu bedeuten / und ins Gesicht zusagen / das derselbe nicht aus der Stadt gelassen/ sondern wann ein Bürger von denen Corveyischen Bawren/ welche eben der Zeit darauffen gemunstert worden/ beschädigt würde / ihme Doctori Tünneinan / und allen Catholischen die Hälse zerbrochen werden solten/ wie auß der Anlage sub Num. 13. mit mehreren erhellet.

Num. 13.

Die Fürstliche Corveyische Regierungs Ráthe nach dem sie obiges der Stadt Hórar auffrührisch und rebellisch procedere vernommen/ haben untern datis den 8. und 10. besagten Monats Octobris Bürgermeistern und Rath und gemeyner Bürgerschaft daselbst von solchen höchstraffbahren und ohnverantwortlichen Thatigkeiten abzustehen / die Waffen nieder zulegen / die Gefangene zu relaxiren, und alles in vorigen Stand zusetzen / wie sub Num. 14. & 15. zusehen/ bey hoher E. Idts auch Leib und Lebens Straff / und Verlust ihrer anliegen Haab und Güter ernstlich geboten/ deme sie aber so wenig als allem vorigen schuldige Folg geleistet/ sondern sein bey ihrem Gottlosen ärgerlichen Beginnen/ einen Weg wie den andern halsstarrich verblieben/ also / das die Regierung veranlasset wor-

Num. 14.
& 15.

Num. 16.

den/ dieselbe am 14. Octobris laut Anlage sub Num. 16. Ad videndum se incidisse & declarari in poenas Mandatis insertas, uff den ejusdem abladen zu lassen/ auch folgendes in besagtem termino laut Anlage sub Num. 17. in solche denen inquirten Mandatis einverleibte Straffen notoriae Rebellionis & usurpatae Jurisdictionis per sententiam würcklich zu declariren.

Num. 17.

Mun

7
Nun hätten zwar Bürgermeistere und Rath/ auch sämptliche Bürgere zu
Nörar als sie über oberzehle Mandata und darauff erfolgte execution sich zu
beschweren befugte Ursach gehabt / Ihre HochFürstlich. Gnad. zu Münster und
Corvey/ als ihre ordentliche LandsFürstlich. Obrigkeit (welche sie in ihren billig-
mässigen Suchen allemahl Fürst. Väterlich und zwar unverweilt dergestalt gehö-
ret / daß auch die Regierung über das/ gar zu gnädige Audiatür zum öfftern sich
unterthänigst beklagen müssen) in Unterthänigkeit anzureuen/ und bey Deroselben
umb RechtsHülff und remedirung gehorsambst anhalten / oder je an die höchste
Obrthete im Reich gehörend provociren und appelliren / und sich also des
ordentlichen Weges Rechtsens gebrauchen/ und daran ersättigen lassen sollen.

Es haben aber an Plas dessen diese / Gottes und seines Gebotts vergessene
schiffertige Gesellen / lieber frembde Götter anbeten / des Herrn Herzogen zu
Braunschweig Lüneburg Rudolph Augusti Durchl. als ihren vermeinten Pro-
tectorn / umb ihnen in solcher ihrer offenkündigen Rebellion wider die Lands-
Fürstliche Obrigkeit Hülff und allistens zu leisten/ imploriren / und dem einge-
langten Bericht nach/ einen Fürstlich. Braunschweigischen Rath Johann Friede-
richen Sehle / welcher bey diesem hochhärgerlichen Nörarischen Unwesen sich
masserlich gebrauchen lassen / wann nur derselbe die gesuchte Hülff / und eine
Braunschweigische Besatzung in die Stadt befördern und zu wege bringen
lönet/ 500. Reichschaler versprechen wollen.

Und ob zwar inmittels mehr Höchstgemelte Ihre HochFürstlich. Gnad.
zu Münster/ze. uff ein freundliches Ersuchungs Schreiben des auch Herrn
Herzogen zu Braunschweig Lüneburg Georg Wilhelms zu Zell Durchl. welche
Nahmens Höchstgemelt. Herrn Herzogs Rudolph Augusti Durchl. der Corvey-
schen Regierung ihrer dieserhalb wider die Stadt geführte procedur nicht gut
zu heissen begehret / in freundlicher Wiederantwort sich dahin erkläret / daß
Sie zu Bezeugung Ihres freidsfertigen Gemüchs / und damit dero Unterthanen
etwa wider Recht und Billigkeit nicht beschwert werden möchten/ auch dem Hauff
Braunschweig zum respect aus Mittel ihrer dießfalls ohnpartheilichen Münste-
rischen Räten jemand nach besagtem dero Stiff Corvey und Municipal Stadt
Nörar abzuschicken / allermassen Sie dann ihren Münsterischen HoffRath
Doctorn zur Mühlen würcklich / und mit der gnädigsten Commission dahin
geschickt / daß derselbe laut Anlage sub Num. 18. über die entstandene Motus
und Streitigkeiten sich beständig informiren/ Dero Regierung so wol als Bür-
germeistere/ Rath und Bürgerschafft Ihrer Stadt Nörar nach Nothdurfft heren/
Bericht

Num. 18.

Berichte und Gegenbericht einnehmen / und demnachst eine umständliche gehorsamste relation abstatten / und inzwischen alles in statu quo lassen solte. So haben doch deme ohnangesehen / und wie besagter Fürstlich. Münsterischer Rath kaum 2. Tage zu Corvey gewesen / und gleich im Anfang ihme uffgegebener inquisition begriffen war / mehr höchstgemelte des Herrn Herzogs Rudolph Augusti Durchl. uff Anhalten deren Rebellen und ohngezweifelte mit direction vorgedachten Braunschweigischen Raths Söhl'n eine ansehnliche Mannschafft zu Ross und Fuß / nemlich drey Compagnien zu Fuß ad ohngefehr 500. Mann und zwey Compagnien zu Pferde ad 120. Reutere / nebens einigen mit allerhand Kriegsmunition beladenen Wagen in mehrgedachte Corveysche Municipalstadt Höyar hinein geschickt / selbige daselbst einquartiren / und Pforten / Mauern und alle Posten damit besetzen / auch folgendes mit vielen tausend Pallisaten / welche räzlich so wol aus dem Corveyschen als Braunschweigischen territorii und Gehölz / hauffenweiß zugeführt worden / auch andern groben Holz / diese Stadt / nicht anders / als wäre heutiges Tages das Jus praesidii primo occupantis, de facto und mit Gewalt auß / und inwendig besetzen und forficirciren / wie nicht weniger dem Fürstlich. Münsterischen Hauptman Meyer / welcher mit etwa 20. Soldaten daren vorhanden / das Trommelspiel / womit derselbe durch seinen Tambour die gewöhnliche Reveli Scharwacht und Zapfenstreich schlagen lassen / durch 20. ad 30. gewaffnete Soldaten gewaltthätig wegnehmen / und unterm Rahschuß zu der Braunschweigischen Munition hinbringen lassen.

Diese und dergleichen ohnerhörte Friedbrüchige Thätigkeiten / und Feindliche invasion und occupation der Stadt Höyar / unterstehet man sich annoch Braunschweigischer Seiten / wiewol vergeblich / mit einigen scheinbaren jedoch falschen und ohnerheblichen allegatis zubeaupten / und hin und wieder / auch bey Ehr. Fürsten und Ständen des Reichs vorzugeben?

Ob wäre erstlich die Stadt Höyar im Jahr 1649. durch die Aufschreibende Fürsten des NiederSächsischen Eräyses / vermög Instrumenti Pacis in den Stand / darin siem Jahr 1624. sich befunden / in Ecclesiasticis & Politicis restituir worden.

Und das Zwentens dieselbe von Ihrer HochFürstlich. Gnad. zu Münster und Corvey /c. als ihrem LandsFürsten in solchen Juribus besagter restitution und dem Instrumento pacis schnurstracks zu wider de facto turbirt und sehr beleidiget würde.

Und

Und dahero Drittens Höchstgemelte Ihre Fürstlich. Durchl. zu Braun-
schweig Lüneburg etc. in traffe Ihre und dem Hauff Braunschweig dem ohnge-
fanden angeben nach/competirender Schutz-Berechtigkeit bey oberzehltem in
der Stadt einstanden Tumult befügte / auch hervogen worden/ die Stadt vorer-
wehnter massen zu besetzen / und dadurch die Bürger in den Schrancken ihrer
Schuldigkeit zu halten.

Wie obingereins br. aber und abgeschmackt man sich in solchen ehelien prä-
texten und Scheingründen fundiren wolle/ kan ohne deren refutation ein jeder
ohnpassionirter verständiger Mensch/ bloß bey Verlesung obigen mit gehörigen
Verlagen gnugsam justificirten / und in sich warhafften facti vernünftig er-
weisen.

Man gesetzet an Braunschweigischer Seiten selbst gerne/ und ist ohne das
Recht kundig/ und notorium, daß Seiner HochFürstlich. Gnad. zu Münster/
als Administrators zu Corvey/ so wol in ders Stadt Höyar/ als im gangen
Stift die Lands Fürstliche Hohe Territorial Jura, Vormessigkeit/ und Juris-
diction competiren/ man contestirt auch Schrift- und Mündlich / daß man
Dero selben darin zu beeinträchtigen/ oder einiger massen zu nahe zu treten nicht
gedenke.

Nun stehet auch aus obigem Facto klar zu Tage/ daß an statt Ihrer Hoch-
Fürstlich. Gnad. Dero Corveyschen Regierung in einer civil- und zu conserva-
tion und manuceang der von der Stadt selbst auffgericht. und beschwornen
Brau-Ordnung zielender Sachen/ die Lands Fürstliche Jurisdiction exercirt/
und auff imploration so vieler wider die Ordnung beleidigten und beschwehrten
Bürgern die Justiz/ wie Sie für Gott und der Welt zu thun schuldig gewesen/
administret/ Bürgermeistere und Räte und denenselben beypflichtende Bür-
gerschafft aber in solcher Civil- und Justiz- Sachen ihrer natürlichen Obrigkeit
gewaltthätig sich widersetzt haben.

Wie reimet sich dan was zu Bemanrelung des Braunschweigischen Feind-
lichen Einfalls hervor gebracht wird? Was hat dann diese Justiz- Sache und
daraus entstandene Rebellion der Unterthanen wider Ihre Obrigkeit mit der
irrig angezogenen restitution de Anno 1649. mit dem übel hieher applicirten
Instrumento Pacis, mit dem getraumeten jure protectionis für Gemeinshafft?

So ist auch über das so viel die gerühmte Restitution betrefft / (wiewol
solches wie gesagt hieher nicht geherig/ und nur Berichtsweise und mehrerer in-
formation halber allhie angezogen wird) der Nieder Sächsischen Erzhf/ in dem
die

die ausschreibende Fürsten des Westphälischen Erbfürstentums / das jenige / worzu sie vigore Instrumenti Pacis gehalten / zu thun willig gewesen / auch würcklich hinf geschickt / dießfals kentlich zu weit gangen / und ist dieselbe auch wie männiglichers bekund / nimmer zum effect foramen / dan es ist nicht allein hernacher im Anfang des Jahrs 1651. vordenen der Zeit zu Nürnberg gewesenem gesambten Reichs-Deputirten / der gesuchten Höyarischen Restitution halber auff Chur Würtz / Fulda / Braunschweig / und Oldenburg eine Reichs-Commission ertheilt / und für denen Subdelegirten hinc inde gehandelt / auch endlich darin decretirt worden / sondern es haben auch nachgehends im Jahr 1652. Ihre Kaiserliche Mayest. selbst dergleichen Commission Ihrer Hochfürstlich. Gnad. zu Münster / als Erbfürst ausschreibenden Fürsten / und des Herrn Herzogen von Holstein Durchl. allergnädigst auffgetragen / welche dann deme zu solg in der Sachen interloquiren und endlich exequiren lassen / und wie bey drauff erfolgten Reichstag die Herren Protektirende dieserhalb Ihrer Hochfürstlich. Gnad. mehr höchstem. besondere Deputirte angefehlet haben / Sie demenselben der Sachen wahrre Beschaffenheit / und ihre Befugniß demtassen klarlich vor Augen gestellt / daß selbige dabey gern acquiescirt / und dazumahl keine weitere instanz gemacht.

Daß auch Seine Hochfürstlich. Gnad. wider den Inhalt des Instrumenti Pacis die Stadt Höyar gravirt / härter als vorher tractirt / und sogar derselben einige Kirchen entzogen haben solten / solches ist fälschlich erdichtet / und wird Ihre von keinem ehelichen Menschen mit Warheitsgrund übersagt oder erwiesen werden können / es werden die Bürger wie offenkündig / bey dem Exercitio ihrer Religion / auch denen Kirchen / wie sie es im Jahr 1624. gehabt / liberè und ruhig gelassen / und darin keines wegs turbirt / sondern vielmehr erinnert die Kirchen zu bessern / und zu conserviren / auch ihren Prädicanten Ehrlichen und anmüßamen Unterhalt zu verschaffen / wiewol Ihre Hochfürstlich. Gnad. dießfals des Herrn Herzog zu Braunschweig Lüneburg Durchl. (welche in deme die Stadt Höyar im Nieder Sächsischen Erbfürstentum / dessen Sie ohne dem kein Ausschreibender Fürst seyn / nicht gelegen / und sonst in dieser Sachen kentlich kein Richter seyn können) Rede und Antwort zu geben nicht schuldig seyn:

Gleicher gestalt ist zumahl ohnerheblich und ohngereimt / was Drittens von der vermeinten Schutz Berechtiget fabulirt / dann eins theils hat man an Seithen Corvey dem Hauff Braunschweig den eingebildeten Schutz über die Stadt Höyar niemahln gestanden / und wird auch der selbe / wie sich gebühret / ist
Erwig.

Erwidelt nicht erwiesen werden/ andern theils kan ja ein jeder vernünftiger aus
 deducirten Facto klärlich vernehmen/ und judiciren / daß die vermeinte pro-
 tection und Schutz Berechtigten/ wann sie schon zugegeben/ oder behauptet werden
 Nure in diesem fall da die Unterthanen in Justiz Sachen ihrer Obrigkeit sich wi-
 dersetzen/ kenslich kein Platz haben/ noch exercirt werden möge. Es ist auch ein
 fälschlich erdichtet- und simulirtes Angeben/ ob hätte die gemeine Bürger schaffe
 wider den Stadt Magistrat rebellirt / und daher des Herrn Herzogen zu
 Braunschweig Lüneburg Durchl. umb so wol Bürgermeistere und Rath / als
 die Fürstliche Corveyische Bediente selbst wider die tumultuirende Bürger zu
 schützen/ und in Sicherheit zu setzen/ die Böckere hinein zu schicken/ bewogt wor-
 den: Dann es ist notorium, daß besagte Bürgermeistere und Rath selbst / an
 diesem Uffstand und Tumult/ hauptsächlich und allein schuldig/ auff deren geheiff
 die arme ohnschuldige Bürger/ welche ihre ordentliche Obrigkeit umb die Justiz
 angeruffen / in die abscheulichste Befängnissen und Diebslöcher geworffen/
 Sie seyn diejenige/ welche die Bürger nicht allein zu der Widerseztigkeit ani-
 mirt/ sondern auch denenselben der Lands Fürstlichen Regierung zu gehorsam-
 men/ uff deren Citation zu erscheinen / ihren Mandatis zu pariren / wann schon
 vom Kilians Thurn das unterste oben gekehrt werden solte / bey Straff ernstlich
 verboten/ wie aus oben sub Num. 7. angezogener Beylagen zu erschen. Und
 wann schon die Bürger angegebener massen wider den Magistrat sich uffgeleh-
 ret / und demselben gedreuet haben solten / so hätte doch der Lands Fürst die
 Rebellen zu compeiciren / dieselbige zu schuldigen Gehorsamb anzuweisen/ und
 dem Stadt Rath gehörige Sicherheit zu schaffen/ Mittel genug gehabt/ demselben
 auch/ und nicht dem Herrn Herzogen zu Braunschweig/ zc. solches zu thun ob-
 gelegen.

Es ist aber ab deme was seither der Einquartirung deren Braunschweigi-
 schen Böckern in mehrgemelter Stadt Höyar passirt/ Sonnenklar zu sehen/ daß
 des Herrn Herzogen Rudolph Augusti Durchl. und Dero Ministri, bey diesem
 Werck weit andere Intencionen geführt / und es ihnen umb protection des
 Magistratus und dern Fürstlichen Bedienten wider die gemeine Bürger schaffe
 nicht zu thun gewesen / angesehen dieselbe auch nachgehends und zwarn am
 dritten und vierdten Decembris, wie sie vorher schon kenslich Meister von der
 Stadt und Bürgeren gewesen/ über vorige Mannschafft noch zweyhundert und
 44. Fuß Knechte hinein geschickt / die Stadt mit allerhand Kriegs- Munition
 versehen/ dieselbe mit Palissaden/ und andern groben Holz täglich mehr und mehr

W ü

besezt

Sie befüßigen und forficiren, dem Fürstlich-Münsterischen Commendanten Hauptman Meyer das Trommelspiel n. si Gewalt wegnehmen lassen/ auch endlich am Dritten gemeldten Monats Decembris / zu denen ihme Hauptman Meyer untergebenen Münsterischen Soldaten / in ihr gewöhnliches Wachthaus am Bracken-Thor/durch mehr dann 30. gewapffnete Soldaten mit Gewalt hinein getrungen / denselben ihr Gewehr / als 4 Musqueten / 2. halbe Lansen / und eine Pique abgenommen / und denselben mit Bedrwingung Feuer auff sie zu geben / dergestalt zugesetzt / daß sie endlich ihre Posten neben dem Gewehr zu quitiren gezwungen worden.

So hat auch der Fürstlich Braunschweigischer Minister / vorgemelt Johann Friederich Sohle / wie von der Corveyischen Regierung demselben dieser Feindlichen occupation und übrigen Violentien habet ein Protestation-intimirt / dem Corveyischen Land-Vogten und Notario insinuanci, rund ins Gesicht gesagt / Sein genädigster Herr gestünde Ihrer Hoch-Fürstl. Gnad. zu Münster und Corvey / kein Jus praedii in dero Stadt Hvar / da doch dieselbe von Anfang dero Regierung ihre Völcker nach gelegenheit der Zeit / bald viel / bald wenig / auch zu dessen continuation bis auff diese Grund / ihren Commendanten mit einigen Soldaten daselbst noch würcklich gehabt / und Ihro nicht weniger als allen andern Regalibren Lands-Herrn sothanes Jus endlich zusiehet / daß also Deroselben allen Vortreichen so wol. Schrifft- als Mündlichen concessation. bus zuwider / alle hohe Lands-Fürstliche Jura. auff. einmahl. abgewrackt / und umbgestossen werden wollen.

Was Sie auch sonst bey dieser herrlichen Protection für aufrichtige und redliche Bedancken gehabt / und daß Sie darunter denen Lands-Fürstlichen Juribus und Hoheiten keines wegs zu präjudiciren / sondern dem Angeben nach vielmehr dieselbe zu verthätigen / und menniglichen für Gewalt zu schützen gemein gewesen / solches haben Sie noch ferner im Werck bezeiget / und der gangen Welt kund gethan / indeme Sie / da doch Pforten und Mawren in ihrem Gewalt waren / nicht allein zugesehen / und verstatet / daß am 7. Novembris die Bürger über 200. Mann stark mit gewapffneter Hand einen Auffall gethan / und also armirt / der Meinung und intention Ihr aus Oberkeitlichem Befelch rechtmäßig gepfanndetes Viehe mit Gewalt wieder zu holen / oder an platz dessen denen unthuldigen Dawarekuthen das ihrig zu nehmen / nacher dem Dorff Fürstenau / auch gar ins Fürstliche Paderbornsche Gebieth sich begeben. (wiewol. Sie bey Erfahrung der resolution so die Land-kruthe das ihrig / auch mit Leib und Lebens-Gefahr

13

Befahr zu defendiren gefaßt/ nur Gott gedankt/ daß sie/ da man ihrer/ wañ man
 gewoilt/ wol mächtig sein können/ mit ledigen Händen/ und gesunder Haut wieder
 in die Stadt kommen. Sondern es haben noch die Herrn Braunschweigere diese
 also armirte Rebellen zu besserer forsetzung solcher hochstraffbarer und ohnver-
 antwortlicher Thatligkeit durch das Corvensche Territorium mit ihren gewapf-
 neten Reuteren / wie sie dann bey Einholung deren Pallisaden fast täglich ge-
 than/ und noch thun begleiten/ und verfolgich das Territorium in viele Wege
 stoliren lassen/ Sie haben auch stillschweigend zugeschen/ daß in ihrer Gegen-
 wart oberwehnter massen/ ein ohnschuldiger alter Tagelöhner und Bürger/ so
 des Fürstlichen Corvenschen Secretarii Crappfanne an ihr voriges Ort gesetzt
 in eine schwere Gefängniß geworffen/ und jämmerlich tractirt worden/ daß besagte
 Crappfanne zum Zweytenmahl von denen Bürgern mit Gewalt weggerissen/
 und nach dem Rahthaus gebracht/ daß des Fürstlichen Corvenschen Canklern
 mit Korn beladener Wagen und Pferde/ mit Gewalt angehalten/ der Wagen in
 stücken zer schlagen/ und das Korn weggeraubt/ denen übrigen Fürstlich. Rähren
 und Ministris, als Doctori Funnemann/ Secretario Maul/ und Registratori
 Seiffgen/ auch andern Catholischen Leuten die Häuser gestürmet und geplün-
 dert/ das Korn aufgedroschen/ und selbiges/ wie auch alles Rind Viehe gewalt-
 thätig weggenommen/ und als Raub Gut unter denen Bürgern vertheilt worden/
 Sie haben ferner denen Stadt Dienern/ welche aus Befehlich des Magistrat
 denen Fürstlichen Bedienten die Schatzung und andere Bürgerliche Ufflagen ins-
 künfftig zu bezahlen angesagt/ zu mehrer Bezeugniß ihrer complacenz ihre ge-
 wapffnete Soldaten bengeordnet. Es hat auch endlich noch am 3. Decemb.
 der Braunschweigischer Oberst Wachmeister Noth/ die Bürgermeistere zu sich
 heruffen / und dieselbe gefraget / wessen er sich zu denen Bürgern zu versehen?
 Ob sie die Wapffen ergreiffen/ sich mit denen Soldaten zur Wehr stellen / und
 das ihrig daben aufsetzen wolten oder nicht? Und hat man also Braunschwei-
 gischer Seiten nichts unterlassen / wodurch diese Ehrlose und aller Pflichten ver-
 gessene Unrerthanen wider ihre Obrigkeit concitirt/ und in ihrer nunmehr welt-
 kundigen Rebellion gestärckt werden möchten/ Und deme allem gleich wol ohn-
 angesehen/ wil man an Seiten des Hauses Braunschweigs/ umb Zeit zu gewin-
 nen und immittels in der Stadt Hyster desto besser und tieffer einzuwürckeln/ eine
 Mediation und gültliche Tractaten vorschlagen/ da doch die ganze Erbare Welt
 leichtlich ermeffen mag/ daß Ihre Hoch Fürstl. Gnad. zu Münster und Corven/
 bey so gestälten Sachen/ und so lang Sie Ihrer eigenen Stadt/ und aller Landes-

D. III

Fürst

Fürstlichen Jurium dermassen gröblich ensetzt/ und beraube seyn/ in einige gürtliche
 Tractaten sich einzulassen/ nicht schuldig/ Jhro auch solche so wenig dienlich/ als
 für der Kirchen und Posterität veranwortlich sein wolte/ sonder ehe und bevor
 man auff Mediation und die Güte bedacht sein könne/ diß offenkündige Fried-
 brüchige Spolium vor allem redintegriert, und alles in vorigem Stand gesetzt/
 und demnegst einer geziemenden und billigmässigen Satisfaction halber/ da man
 wolle/ tractirt werden müsse.

Gleich wie nun aus obigem allem/ wie die Mittagige Sonne erhellet/ das
 diese von offgemeldter des Herrn Herzogen Rudolph Augusti Durchl. ganz ohn
 besonnen an Hand genommene Feindliche und Friedbrüchige Invasion und oc-
 cupation der Corveyschen Municipal und Land Stadt Hyar/ und gewaltsame
 violation des Corveyschen Territorii so wol als ganzen Westphälischen Cray-
 ses/ mit keinem schein/ er habe auch Rahmen/ und werde geraufft wie er wolle/ zu
 behaupten/ sondern wider den litterlichen Inhalt des hochverpoenten LandFrie-
 dens/ deren Kaiserliche Wahl-Capitulation/ und andern Reichs-Satzungen/
 bevorab auch des ohnlängst zu Münster und Snabrück/ nach so vielem Blute-
 vergiessen so theur und kostbarlich erworbenen Instrumenti Pacis kentlich streitet/
 in deme heilsamblich und wol darin versehen/ das kein Stand den andern/ in dem
 Exercitio seines Juris territorialis es sey in Politicis oder Ecclesiasticis turbi-
 ren, keiner des andern Unterthanen wieder ihre Obrigkeit concitiren, in ihrer
 Widersetzlichkeit steifen/ oder wieder ihre Land-Fürsten sich deren annehmen
 sondern dieselbe ohne imploration in oder außwertigen Anhangs und assistenz
 in des Heil. Reichs Schutz und Schirm allein gelassen/ und erhalten werden/ ein
 jeder auch sein vermeintes Recht und habende pretension nicht de facto, und
 mit Wehr und Waffen/ sondern via Juris verfolgen/ und sich daran begnügen
 und ersättigen lassen solle/ Und dahero dieses des Herrn Herzogen von Braun-
 schweig verfahren/ ein offenkündiger Friedbruch/ und von jedermänniglichem da-
 für zuhalten sey.

Also sein auch mehr Höchstgemelte Jhre Hoch Fürstliche Gnaden zu Münster
 und Corvey/ in krafft vorbesagten hochverpoenten Land-Friedens/ und mühe-
 samblich erworbenen Instrumenti Pacis/ das jenig/ was Jhro durch solchen
 Friedbruch gewaltthätig und mit gewapffneter Hand weggenommen/ mit aller
 Macht/ so gut Sie können/ zu recuperiren, die Friedbrechere bis zu gehörender
 Satisfaction und Ersetzung hierunter erlittenen Schimpffs/ und Schadens/ mit
 Helffers Hülff zu verfolgen/ auch die guarateurs des Teutschen Friedens/ und
 dessen

15
Ihnen Conſorrees darüber zu imploriren/befuge/ Zweifelten auch nicht/ob Sie
werden bey ſo geſtalten Sachen/von denen ſelben/und männlichen/ allen Bey-
ſatz und aulſtenq zu gewarten haben.

Beſlag Num. i.
Supplica pro Manutentionia.

Hochwürdige/ic.

EW. Hochwür: unterthänig auch hochgemüßiger fürzutragen / können
Wir Endbenennete Perſohnen nicht umbhin/ es wird auch Derofelbers
bereits aus deme/was zwifchen denen ſämptlichen Braweren/und Dero
abgeordneten Bevollmächtigten/8. Perſonen / und Nicolaß Roſentrang
a. Hk gehandelt/über daß auch des Herrn Land Vogts/ vermindge des demſelbert
ex officio ertheilten Mandati inquisitionis una & manutentionia vielleicht be-
reits abgeſtateter relation, annoch erinnerlich und vorkommen ſeyn / was ſich
mit denen ſämptlichen Bräwern/deren Berordneten 8. Perſonen und Henric
so Bierbüſſen/wegen des Bräwens/wider die Braw Ordnung/und ſonſten be-
geben und zugetragen/in ſpecie, werden Sie darab wahr genommen haben/daß
Henricus Bierbüſſe deſſen/allein die uhrſprüngliche Urſache geweſen/auch derſel-
be damit umbgangen/daß gegen und wider gedachte Braw Ordnung ein un der
ander haben brawen ſollen/welches die Bräwere/vermindg ihrer Braw Ordnung
und bey Hinlegung mit Nicolaus Roſentrang gehaltenen Beſcheides nicht ha-
ben zugeben können/wie nun aber bey ſolcher Gelegenheit andere mehrere grava-
mina Er Bierbüſſe wider ſich erwecket / daher die geſamte Bräwere und dero
Abgeordnete veranlaſſet/bey Herrn Bürgermeiſter und Rath umb des Henric
Bierbüſſens/als biß daher gloriirten Stadt Syndici caſſament inſtändigſt an-
zuhalten/geſtalte ſie denſelben dafür länger nicht erkennen oder ſalariiren wolten.

So hat derſelbe mit Zuziehung E. E. Raths/durch ſeine multiloquentiam.
die übrige Bürgerschaft wider ſie die Bräwere oder dero Abgeordnete erregen
wollen/unter andern öffentlich wider alle Wahrheit ſol geredet haben/ ob wären
er Bräwere ehliche des Staubbefers würdig/ oder daß ſie auffm Rade geleg-
würden/dahero die Abgeordnete nicht unzeitig beſuchen/daß wann also Er Bier-
büſſe. das fac totum länger bleiben und ſolglich in dieſen und anhängigen Sa-
chen / gleichſam Iudex, pars & Advocatus ſeyn ſolte / dieſelbe ſeines Befallens
dirigi.

dirigiren und incaminiren köntē/ solglich ihnen Bräwern und Dero Bewollmächtigten/ wo nicht allein in gesambt/ gewislich exliche/ so er vor anderen herfür ziehen würde/ mehrere und grosse inconuenientia übern Hals ziehen dürffte:

Derowegen gereicht zu Ew. Hochwür. unsere unterthänige rechtliche Bittet/ jedoch zu forderst protestirende / daß wir mit niemanden anders / als bloß und allein mit Bierbüßen/ mit E. E. Rahr und der übrigen Bürger schaffe aber in Unguten gar nichts zu schaffen haben wollen/ aus obenangeführten Ursache/ Uns und die Acht von den sämptlichen Bräwern zu gegenwertigen Braw- und anhängigen Sachen verordnet- und bevollmächtigte Persohnen/ und unsere Principalen in obschwebenden ahlingen mit Bierbüßen habenden Differentien kräftiglich/ und da es nöthig brachio seculari wider männiglich zu schützen und zu manureniren / auch darauß Herrn Bürgermeistern und Rahr zu Hsra/ und der übrigen Bürger schaffe / bey hohen ernstern Straffen anzubefehlen / daß sie demselben wider die Bräwre dero abgeordnet- und bevollmächtigte 2. Persohnen/ oder einen und den anderen in particulari weder durch sich selbst/ oder andere auff was wege/ oder unter welchen prätext solches auch geschehen könte / oder möchte/ in Worten oder That keines weges allistiren / Hülffe oder Vorschub leisten / oder auch Geld darzu hergeben / sondern seine privat Sache ohn dem Stattebeutel führen lassen müssen.

Desuper, &c.
 Jobst Volckhausen
 Berndt Pfalers
 Berndt Volckhausen
 Berndt Lindener für sich und in
 Nahmen ihrer Consorten.

Beilag Num. 2. Mandatum.

Des Hochwürdigsten &c.

Tic.

Sis Seiner Hochfürstl. Gnad. in diesem dero Stiffe und Fürstenthumb Corvey verordneten Präsidenten/ Prioren/ Cansler un Rahren/ haben hiesigen Hsraischen sblichen Braw Ampts Deputirte / als Jobst Volckhausen / Berndt Pfalers / Berndt Volckhausen/ und Berndt Lindener vor sich / und in Nahmen ihrer Consorten/ in Unterthänigkeit suppli-

1. p. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Hierumb an statt und von wegen Höchstgemelte. Ihrer HochFürstlich. Gn.

in Münster und Corbey/Unsers allerseits gnädigsten Lands Fürsten und Herrn/

E

Wir

Wir die Henrich Bierbüßen bey einer auff den unverhoffentlichen Ungehorsamsfall ohne einige vorhergehende declaration oder Citation exquirender Straff von hundert Goldgülden befehlen/ und wollen / daß du die mit hiesigen üblichen Brau-Ampt oder deren Abgeordneten keinen davon ausbescheiden/ habende Ahlinge/ Mißverständnisse und Streitigkeiten allhie bey Fürstlicher Cansley / als Judicio ordinario & ubi lis coepta, suchen unnd aussprechen solle.

Euch Bürgermeistern und Rahr/ wie auch Bürgerern und Einwohnern allhier sampt und sonders aber/ und zwar einen jeden von euch absonderlich bey Straff von Zwanzig Goldgülden anbefehlende / daß ihr ihm Bierbüßen wider die Dreuer/ dero abgeordnet- und bevollmächtigte 8. Persohnen / oder ein und den andern von ihnen à part/ weder durch euch selbst / oder jemanden anders currenwegen/ unter was Suchen und Schein solches geschehen könnte oder möchte/ in Worten oder der That/ heim- oder öffentlich beystehen / Hülf oder Vorschub leisten/ oder auch Geld darzu hergeben/ sondern seine Bierbüßens Privat-Sache/ ohne den Stadtsbeutek ausführen sollet/ wornach du Bierbüße und Ihr Bürgermeister und Rahr doch andern von den Gülden sämptliche Bürgerern unnd Einwohnern allhier/ und zwar ein jeder insonderheit sich zu achten und von selbst für Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Urkundlich vorgetruckten- Geben Hórar in Cancellaria, den 18. Jan. 1670.

Hoch-Fürstliche/ 2c.

Beilag Num. 3.

fc.

Ubermäßige Imploratio der Deputirten im Westerbeeckischen Brauwiertel pro Mandato Inhibitorio poenali.

Hochwürdig/ 2c.

ES werden Deputirte des Westerbeeckischen Brauwierfels zu Hórar/ abermähls verursacht Ew. Hochwürd. und Höchstelähr. Herrl. und Gf. unterthänig vorzubringen / und deswegen zu imploriren/ wiewol sie verhoffet/ es würden sich an deme was zwischen den sämptlichen dahigigen Brauerey und dero Deputirten und Nicolaes Rosenkrantz / Item wegen der Brauen Söhne und letztlich mit Jochim Rheder/ daß wider die Brau Ordnung angemassen brauens sich zugetragen/ andere in specie aber Henrich Bierbüß so

sch

In der Brauwesen eigenmächtig eingemisset/ und bis dahero selbst eigenen
 Maßen nach gleichsam damit geschaltet und gewaltet/daran gespiegelt haben.
 So erfahren sie doch bey dem Erfolg/das nicht allein Joachim Rehder/seiner all-
 liche am 3 Martii 1670. bescheneer verpflichtung nach der übrigen sãmplichen
 De Luets Consensum nicht verschaffet/zumahlen viele contradicirt habẽ/nichts
 desoweniger aber der selbe mit seinen nicht gelbseten Brauen fortgefahret/ sondern
 werden auch einige andere durch der Deputirte domahlige gütliche jedoch ohn
 prãjudicirliche Erklärung/ in dem sie sehen/ das es dem Schneider also / jedoch
 zu dessen endlicher ihme selbst colligirter Bestrafung geglucket/ so gar animirt/
 das so wol 150 Johan Lalken wider der Brauer Ordnung und deren austrückli-
 chen Inhalt am verwichenen Sonabend den 26. Martii styl. vet. negsich in ih-
 me angekündigtes Verbotte sich an der Brãuer Braupfannen nicht zuver-
 greiffen b.ß sein Lotteltag kãme/ Morgen sehr frũhe die erwẽhnte Pfannen zu fũh-
 ren und darinnen einen Brauertag alsofort zu brauen in vorhabens / als auch
 der Syndicus selbst er Henrich Bierbũsse Prãparatoria gemacht / darzu von
 Juden und Ehristen als inigen und der Wittiben Weysen allhie zu einem Brauer
 brũh an/ Braufrũchte zu Vorge genommen/daraus bereits das Malz verfertiget
 ware / mit allerneigsten/da er doch so wenig ein eydhaffter Bũrger oder Brãuer/
 als seine F. aw/das Bũrger-Rechte oder Brau- Ampt gewesen/ dannoch der
 Brau- Ordnung zu wider und denen Brãueren wie bishero in viele Wege durch
 dessen Veranlassen geschehen/ zu mercklichem Abbruch und Schaden/dem glaub-
 hafften Berichte nach / selber einen Brauer Brũh auftag zu brauen gewillet sein
 solle/wienvol auch wegen des Johan Lalken vermeinten vorhabenden brauens ge-
 stert die Dechanten und denen Gilden auff unzweiffeliches anstiffen/und vorhero
 des Bierbũssens beschenee Concepten und Anschlãge zusammen convociret ge-
 wesen/ und in solches lalkisches angemassetes Brauen durchaus nicht willigen
 wollen / So befũrchten dannoch die Deputirte fũr sich und im Nahmen ihrer
 Mitinteressenten Brauer allhier in Hãrat / das ihnen 150 in der Alten Char-
 wecke/ durch anstiffung des einen und andern noch mehrere inconvenientia
 gezogen werden mũchten / bevorab da gestert in anwesenheit und anhdre sãmp-
 licher Dechanten von den Gilden der neu aufferstandener Gemeinheits Meister
 oder Jursprach neuer Braumeister Henrich Kellinck / der Postmeister / und des
 Syndici Bierbũssen naher Blutsverwandter / Better und Freund (wie dann
 unter so ansehnlicher Bũrgerschaft nicht leichtlich jemand zu einem Ampt kom-
 men) ob er schon anderen in Geschicklichkeit und Verstand nichts nachgebe / der

syndicus sey dann entweder desselben Vetter/Sevatter/Schwager/Freund und Favorite/ massen dasselbe die offenkündige tägliche Wahrheit bezeuget/ unnd an offenen Tage (siehet) auffm Rathsause in loco publico diese angepflüchte Wörter (deren rechtliche Ahndung per expressum demnachst reservert wird) ohngeseuet ausgesprenget/ man solte erliche diejenige verständig so über der allerseits von denen Bräuern auffgerichtete Brau-Ordnung ex Commissione & deputatione der sämptlichen dero Zeit anwesenden Bräuer alhier halten / und sonst in seine des Bierbüßens und seiner Consorten hoch präjudicirliche schädliche conamina nicht bewilligen wolten / in die Weiser werffen/ darzu sich bedreulich vernehmen lassen / so bald die Brauere ihre Braupfanne/ ihme Lalken / der darzu gar nicht befuegt / aus dem Hause tragen würden / wolte er als gemeine Vorsprach die übrige gemeine Bürgerschaft zusammen bringen / und selbige trag allen Bräuern demselben wieder ins Haus bringen / und alsdann sehen was daraus entstehen solte.

Derowegen und damit über die Brau-Ordnung ferner gehalten/ auch Ew. Hochwürd. dero behuefft abgelassene Mandata, Erkändnüssen und Abscheide nicht mögen von einem oder anderen so viel an denselben illudire / dabenebens fürnehmlich in dieser gegenwertigen alten Charwochen allem Ubel und Unglück / so aus solchen comminationibus entspringen möchten / vorgebauet werde / imploriren Ew. Hochwürd. und Hochgelährte Herrl. und gemelte oberwehnte Deputirte / und bitten unterthäniglich / ihnen auff alle zutragende wider die Brau-Ordnung sich eräugende Fälle in genere, auch wider ihre Johan Lalken / Item Henrich Bierbüßen / wie auch den Postmeister Henrich Kelling in specie ob periculum moræ also fort Mandata poenalia (davon die halbscheid der verwerckten Straffihnen implorantibus hiernechst zu adjudiciren sey) de non turbando & respectivè non braxando breulariam neque commovendo reliquos Cives contra braxatores hoch Oberlich mit zu theilen.

Desuper

Beilag Num. 4. Mandatum inhibitorium poenale.

Des Hochwürdigsten / etc.

Tit.

Wir Ihrer Hoch-Fürstl. Gnad. in diesem dero Stiff und Fürstenthumb
Sorvey verordnete Præsident / Prior / Cantler unnd Räthe / geben euch
Johan

Johan Lalken/ Henrich Bierbüßen/ wie auch den Postmeister Henrich Kelling: in specie, auch männiglichem alhier aus dem Rebeschluß mit mehreren zu vernehmen/ wessen die Deputirte in Westerbekischen viertel und deren Interessenten wegen unbilliger des hiesigen Bräuwesens sich beschwert/ dabey gesucht ungetheren/ wann nun dicti Deputati erhalten/ daß folgendes Mandatum erkant worden ist.

Hier umb nahmens und von wegen Ihrer HochFürstl. Enad. zu Münster und Corvey/ Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn / Wir euch obsehenden Lalken/ Bierbüßen/ Kelling und sonst jedermänniglichen/ und zwar einen jeden absonderlich bey 100. Goldgulden auff den Contraventions fall ohn ausbleiblich requirirender Straff denentvorigen in diesen Bräuwesen allbereits gegebenen Mandatis poenaliibus inharirend befehlen und wollen/ daß ihr und männiglichem euch des unordentlichen Bräuverfahrens enthalten/ die ordentliche gezeiffene Lorteltage vor erst braden lassen/ und darin biß zu Unser Rechtlichen Verordnung/ unter was Schein auch solches geschehen könte/ oder möchte/ nichts thätliches vornehmen sollet/ und da ihr der Bräu Ordnung zuwider zu bräuen berechtiger/ zu seyn vermeinet/ solches auff negsten Mōneag allhier bey Fürstlicher Canzley vorbringen/ und darauff schleunigen Rechtsens gewärtig seyn sollet. Wernach ihr euch sampt und sonders zu richten. Urkundlich/ Geben Höbrag: in Cancellaria, den 9. April, 1670.

HochFürstl.

Relatio Pedelli.

A Nno 1670. den 9. April. bin ich aus Befelch hiesiger Regierung/ auff Anhalten der Bräuwers nach Berndt Volckhausen Haus geschickt/ alda die Bräuwfann nicht weg und in Johan Lalken Haus nicht zu bringen/ in dem hingehen seynd mir die beyden Bräuweiser mit der Pfannen vor Henrich Wiedemeyers Haus begegnet/ und des Postmeisters Knecht dieselbige führet/ alsobald habe ich ihnen aus Befelch der Herrn Rähte angedeutet/ bey 100. Goldgulden Straffe die Pfanne nicht von der stelle zu führen/ welches sie haben parirt und seynd davon gangen/ über eine gute halbe Stunde ist Bürgermeister Tilsen Ostman mit etlichen vom Rähte und ein grossen hauffen Bürger die Westerbekke herauff gekommen/ und wie sie seynd bey die Pfann kommen/ hat Bürgermeister Tilsen den Bürgeren zugeruffen/ sie solten die Pfanne bey ihren Bürger Ahd: auffnehmen/ also habe ich aus befelch der Herrn Rähte den Bürgeren

E ij

wieder

wieder zugeruffen / sie sollen bey 100. Goldgülden Straff dasselbige lassen bleiben/dan sie wären ja keine Bräwere/was ihnen die Pfanne angieng/so habe die Bürger parirt/Bürgermeister Tilsen hat mir gefragt/ob ich schriftlich Befehl hätte/den sollte ich herweisen/ich habe ihn zur Antwort geben / den würde ich bald bekommen/über ungefehr 2. Stunde seynd die beyden Forsters und beyde Stade Dieners/und die beyden Pörtners von Stumergen/und Claus Dohr / und die beyden Sagenschneiders als Punderhanß und des Dodes Sohn nur mit der Pfan vor Johann Lalken Haus begegnet/so habe ich ihnen das Mandatum von 100. Goldgülden gezeigt/und anbefohlen / sie solten die Pfanne nicht ins Haus tragen/also sagten sie zu mir/sie hätten das Befehl vom Racht/sie kehreten sich an mir nicht/und haben die Pfanne in Johan Lalken Haus getragen / und ich bin hingangen / und habe das Mandat sub dato den 9. April. 1670. contra Johan Lalken/Henrichen Bierbüßen & Consorten/Bürgermeister Tilsen von wegen Bierbüßens und Consorten vor Dreggers Haus insinuirt/hat mir zur Antwort geben/es ging ihm allein nicht an/Er wolte dasselbe dem Racht vortragen.

Andreas Schröder/Pedell.

Num. 5.

Imploratio pro arctiori Mandato
der Bräwcr.

Hochwürdigere.

WEilen Bierbüße unerachtet am 9. Aprilis negsthin auch vorher befehle ausgelassen / und respectivè eodem insinuirt / wider der Bräwcr Ordnung dannoch bräwen wil / und zwarn in Dieht Knaben Behausung das Bräwzeug nieder setzen lassen/un sonst alle anstalt gemacht / darzu auch Herrn Bürgermeister und Racht/und die Dechanten von den Gilden und die ihme affectionirte Bürgere darin zu assistiren / dem Ansehen nach verlauren wil / so baten erwehnete Bräwere arctius Mandatum so wol wider die Bräwmeistere und Bräwenechte und jedermänniglichen allhier / daß bey hoher Straff sie demselben mit Bräwen oder darin beystehen / wider die Bräw Ordnung darzu willigen/oder Hand anschlagen / als wider ihme Bierbüßen selbst / daß er bey höherer Straff als vorige ad 100. Goldgülden gewesen / sich an der Bräwcr Bräwpannen nicht vergreiffen/weniger darin für sich unter was schein oder pretext soches auch geschehen möchte oder könnte bräwen solle/ob periculum in

in mora gnädigst zu erkennen und abgehen zu lassen/vorigen diesertwegen abge-
lassen und affigirten Befehlen inhärirende.
Desuper, &c.

Num. 6.

Mandatum poenale an Brauwmeistere und
Brawknechte.

Dennach bey Uns hiesigen Brauw Amptes Deputirte sich höchlich be-
schwert / das Henrich Bierbüsse / der so wenig Bürger als Brauer
allhier ist/wieder eins von Uns ausgelassenes / und ihme Bierbüssen
negsthin insinuirtes befehlich von hunder Goldgülden/der Brauw Ord-
nung gerade zuwider einen Brüchan zu brauen sich gelüsten lassen/wolte gestal-
ter zu dem End allbereits in Dieht Knaben Behausung das Brauwzeug nieder-
setzen lassen/und alle fernere zum Brauw nöthige Anstalt gemacht hätte/daher ge-
melte Brauw Amptes Deputirte gebeten/Wir euch hiesigen Brauwmeistern und
Brawknechten sampt und sonders bey sicherer Straff anbefehlen möchten / ihr
ihme Bierbüssen nicht brauen möchten/so haben dieselbe erhalten/das folgendes
erkannt worden ist. Nahmens und von wegen Ihrer Hoch Fürstlich. Gnad. zu
Münster und Corvey/ Unsers allerseits gnädigsten Lands Fürsten und Herrn/
Wir euch hiesigen Brauwmeistern und Brawknechten sampt und sonders und
einen jeden absonderlich bey einer auff den ohnverhoffentlichen Widersetzungs
fall dar auff ohn ausbleiblich exequirender/halb hiesigen Hoch Fürstlichen Fisco,
und halb denen Brauw Amptes Deputirten anheim fallender Straff von Fünff
und Zwanzig Goldgülden befehlen/und wollen / das ihr ingesampt noch keiner
von euch bey Vermeidung dieser 25. Goldgülden Straff ihme Henrichen Bier-
büssen den vorhabenden Brüchan brauet / noch sonst mit der Brauwpfannen
brauen/sondern euch dessen gänglich enthalten / und hinführo keine andere dann
die ordenlich gegriffene Lottelstagen der Brauw Ordnung gemeeß brauen sollet
wornach ihr euch sampt und sonders und ein jeder absonderlich gehorsamblich
zu bezeigen/und für obige angedrewete Straff / Schimpff und Ohngelegenheit
von selbst zu hüten wissen werdet. Urkundlich. &c. Geben Hbrar in Cancellaria-
den 27. Junij 1670.

Hoch Fürstl. &c.

Num.

Num. eod 6.

Mandatum pœnæ in hæsiu[m].

Des Hochwürdigsten Fürsten/2c.

Tit.

Wir Ihrer HochFürstlich. Gnad. in diesem Dero Sissi und Fürstenthum Corvey verordnete Præsidēt/Prior/Canzler und Råthe. geben dir Henrichen Vierbüßen hiermit zu vernehmen. was gestalt hiesigen Braw Ampts Deputirte sich höchlich beschwert: Ob wol von Uns am 9. Aprilis negsthin ein scharffes pœnalisirtes Befehlig von 100. Goldgülden des unordentlichen Brawens halber ausgelassen / und dicto dato durch hiesigen Canzley Pedellen dir insinuiert worden wäre: so wäre es doch an deme / daß du ohnansehen du alhier weder Bürger oder Brawerschafft hättest / vorangezogenen befehlig gerade zuwider und nichts geringen præjudis und durchlöcherung der Braw Ordnung in ihrer Braw Pfannen ohne einzige Ursach und hies de mero facto mit negstern einem Brühan zu brawen dich anmassen und wollest gestalt du dann zu dem Ende allbereits in summum despectum & ludibrium nostri supra dicti tibi insinuat Mandati in Beth Knabe Hause das Brawzeug niedersehen lassen / und dazu sonst alle Anstalt gemacht hast: / deroweg obige Deputirte gebeten / Wie dir solches dein vorhabendes unordentliches Brawen bey hoher Straff verbieten möchten / So haben sie des Braw Ampts Deputirte erhalten / daß folgendes erkandt worden ist. Hierumb nahmens und von wegen Ihrer HochFürstlich. Gnad. zu Münster und Corvey Unser s. gnädigsten Fürsten und Herrn / Wir obmentionirten Mandato pœnali de dato vom 9. April. beständigst inhartiren / und dir bey einer neuen auff den contraventions fall so wol vorige als diese ohn ausbleiblich exequirende / halb hiesigen HochFürstlichen Fisco. und halb denen Braw Ampts Deputirten anheim fallender Straff von 25 Goldgülden befehlen / und wissen / daß du dich des vorhabenden Brawens / unter was scheines solchs auch geschehen möchte oder könnte / bis zu Unserer andern erteilten Rechtlichen Verordnung / wie auch dießfalls aller etwa branhender Zehandlungen / wie die Nahmen haben mögen / dich enthalten / und auff negst künfftigen Montag zu 8. Uhren alhier vor HochFürstlich. Canzley entweder selbst oder durch einen gnusamen Bevollmächtigten erscheinen / und warumb du zu solchen Braw berechtigt zu seyn vermeynen möchtest / ordentlich im Recht vorbringen / und darauff schleunigen Rechtsens und eines rechtmäßigen Bescheids gewärtig seyn sollest / du hast dich darnach gehorsam zu bezeigen / un̄ für Schaden / Schimpf und

Ingelegenheit zu hüten. Urkundlich/20. Geben Hoyar in Cancellaria den
17. Junij. 1670.

Hoch Fürstliche/rc.

Num. 7.

Mandatum iteratum pœnale contra Senatum
& Cives Huxarienses.

Des Hochwürdigsten/rc.

Tit.

Wir Ihrer Hoch Fürstlich. Gnad in diesem Dero Stiffe und Fürsten-
thumb Corvey verordnete Präsident/ Prier/ Cansley/ und Rache/
geben/hiesiger Stadt Bürgermeisteren und Racht/ Dechandten von
den Gilden / Gemeinheit vorsprachen / und sonst allen und jeden
Bürgern und Eingefessenen hiemit zu vernehmen / was gestalt Uns hiesigen
brau Ampts verordnete/vor sich und in nahmen ihrer Conforten/mit schmerzhaften
gemüthe/in unterthänigkeit zu erkennen gegeben/Dobwol sie gleich zu anfang des/bey
hiesiger Hoch Fürstlich. Cansley sehr unordentlichen brauwesens/und dadurch ent-
standener ohnleidlicher Injurien / mit Henrichen Bierbüßen befangenen Recht-
streits/und nachgehends öffters zum zierlichsten sich bedingt/das obigen brau Ampts
bestelte gepollmächtige/ es mit niemanden anders/da bloß mit ihm benelten Bier-
büßen/mit Euch Bürgermeister und Racht aber/Dechandten von den Gilden/Ge-
meinheit vorsprachen / noch sonst mit einigen Bürgern dßfalls in Ungüte nicht
das allergeringste zu schaffen hetten/dieselbe auch noch in heutige Stunde für Gott
und der gangenerbaren Welt/in Specie vor Euch samt und sonders hiemit protesti-
ren hetten/das sie mit Euch gar nichts in ungüte/sondern es bloß mit ihm Henrichen
Bierbüßen des unordentlichen brauwesens/auf gestürzter groben Injurien/und an-
derer Bravamini halber allein/wie es allhier bey Hoch Fürstlicher Cansley zu Recht
befangen were/zuhun und solchen Krieg rechtens/es möchte auch gehen/wie der lie-
be Gott wolte/mit ihm Bierbüßen negst Götlichen hülf und beistand/auszuführen
gewillt ihm Bierbüßen auch in krafft des/ von hiesiger Hoch Fürstlich. Cansley
den 12. Januarii dieses Jahrs außgangen/und alhier auffm Marckt öffentlich an-
geschlagenen befehlich / bey Hundert Solsgülden Straff anbefohlen were /er seine
mit dem brau Ampts abgeordneten habende ahlinge Mißverständnis / und Strei-
tigkeiten alhier bey Hoch Fürstlich. Cansley/ als Judicio ordinario, & ubi lis cœpta
mit Rechte suchen/ ihr auch sampt vnd sonders vnd zwar keiner von Euch bey Straff
von 20. Solsgülden ihme Bierbüßen weder durch euch selbst/ oder jemand anders/
tun

euren wegen unter was süchenden schein solches auch geschehen könte oder möchte/ in
 Worten/ oder der That/ heimlich/ oder öffentlich/ beystehen/ hülf/ oder vorschub leisten/
 oder auch Geld darzu hergeben/ sondern sein Bierbüßen privat Sache ohne den
 Stadtbeutel außführe lassen soltet/ So were es doch an dem/ als Bierbüße auß lauer
 nist/ auch seiner wieder die brau Amps verordnete habender Sach/ nicht eins zu
 Recht antworten/ weniger auff der Brauer Gravamina und beschwermissen/ die ihme
 wort/ abstaten können/ sondern alles in die har gehen lassen/ daß dieser Bierbüße end
 lich zum süchelat dem befangenen Rechtsreit gerade zu wieder Euch Bürgermeister
 und Rath/ wie auch Dechanten von den Gilden/ und Gemeinheit vorsprachen/ auch
 theils Bürger zu Rathhause fordern/ und durch dessen gewöhnliches Plauderwerck
 und Beschwere/ etliche von euch dahin verleitet/ daß selbige einige schriftliche protestat.
 unterschreiben müssen/ welche ihnen so wenig vorgelesen/ als weniger selbige verstan
 den hetten/ Wie nun wir zu continuation dieser der Brauer Sach/ wieder Bierbüßen
 gewisse Commissarien verordnet/ dieselbe auch etliche von denen Subscriberen oder
 Untergeschriebenen Bürgern examiniret/ und damit ferner fortfahren wollen/ er
 Bierbüße aber gemercket/ daß keine nicht iustificirende intentio dadurch zu grunde fin
 den würde/ So hat er Bierbüße Euch Bürgermeister und Rath/ Dechanten von
 den Gilden/ Gemeinheit vorsprachen/ und einigen Bürgern/ auffm Rathhause/
 durch sein abermahliges Plauderwerck/ gleich were dieses der Brauer ihr procedere/
 dieser Stadt Gerechtigkeit/ und ihrer Bürger Eyd zu wieder/ suchten solche umb
 zu werffen/ u. so auff gemuntert/ daß er und Ihr Bürgermeister und Rath/ denen
 Bürgern verboten hettet/ nicht mehr wegen obgemelter examination würden sie
 auch bey Straff wie sie wolten citiret/ und solte von dem Ritters Thurn/ das obriste
 unten gesetzt werden/ erscheinen solten/ gestalt auch in der That erfolgt/ daß ohn gehin
 dert die sonst vorhin gehorsamlich erschiene Bürgere/ bey Straff Fünff Volksgülden
 de novo/ zu erscheinen citiret/ die selbe auß geblieden weren/ ihnen brau Verordneten a
 ber allerhand Thätigkeiten angedreuet worden/ Nachdenmalen nun sie brau Ver
 ordnete der unterhängen hoffnung lebten/ der Landes Fürst/ oder dero hiesige
 Hoch Fürstliche Regierung sie wieder allem Gewalt/ Landes Fürstlich und Ober
 lich schützen und beschirmen würden/ zumahl in was Sie wieder ihn Bierbüßen
 gethan und gehandelt/ dieselbe solches mit ordentlichem Gericht und Recht werck
 stellig gemacht/ und hier in kein anders verrichtet hetten/ als was zu erhaltung hiesi
 ger brau Ordnung/ und verhütung dieser Stadtgroffen Unglücks/ wie der Brauer
 Gravamina Sonnenklar auß weisen/ gedienet/ anerwogen ein jeder Bürger alhier
 in sein Bürger Eyd mit nehmen müsse/ auff die brau Ordnung zuhalten/ folglich
 Ihnen brau Verordneten kein Ehrlicher Mensch sonderen ein Calumniant und
 Ehren Dieb nach reden soltet/ daß Sie wieder ihr Bürger Eyd/ oder der Stadt
 gerechtiam umb zu werffen/ semahls bedacht gewesen weren/ zu geschweigen in der
 That gethan haben solten/ Daber Hies Sie brau Amps gevollmächtiget unterth
 nig:

Wachten/ Wie Euch Bürgermeister und Räte/ Dechandten von den Bil-
 den Gemeinheit vorsprachen und Bürgern/ dahin erinnern/ und aber eins an-
 beschien möchten/ daß Eurenwegen si non brau Ampis Verordnere/ als wel-
 che wider den Calumnianten Bierbüßen/ nichts anders/ dan Recht und billigkeit
 haben/ keine Gewalt oder Ungelegenheit zugefüget/ sondern bey Ordentlichen
 Gerichte und Recht gelassen werden möchten/ Und dann Wir bis dahero nicht fin-
 den können/ auch noch nicht sehen/ mit was für einem schein Rechts ihr ih
 Verbüßen wegen dessen/ wieder die brau Verordnere allhier bey Hoch Fürstli-
 cher Cansley Rechts hängigen Sachen/ also Gewaltthätig/ angerauter/ hoch-
 strafbarer weise bestrebet/ vertreten/ und als zu des Landes Fürsten höchster be-
 schaffung und violation Dero Landes Fürstlichen hohen Auctorität und
 Jurisdictionen bevorab/ dabey Uns der Bräuer wieder Bierbüßen habende
 Sach allbereits zur Urtheil zeitig worden/ damit mit hindansetzung alles Obrigkeit-
 lichen respects/ und Eurer als Unterthanen schuldigsten Gehorsams via facti ver-
 fahren wollet/ Bevorab/ da Bürgermeister Jobst Zülhen selber neulich alhier Ge-
 richtlich bekande/ und angelobet/ derselbe auff die brau Ordnung misstaken und hirt
 den Bräuers assistiren wolte/ und dan Wir gehalten einen jeden dieses Straffs Unter-
 thanen wieder allen ohnbilligen Gewalt bester massen zu manuteneiren und zuschützen/
 wie auch allen besorgenden Unheil vorzunkommen.

Hier umb an state und von wegen Höchstgemelt. Ihrer Hoch Fürstl. Stad.
 in Münster und Corvey/ &c. Unsers aller seits gnädigsten Landes Fürsten und
 Herren/ inhaziren wir noch mahls denen von Uns den 18. Januarij/ 9. Aprilis/
 27. Junij von Uns auß gelassenen wid. insinuirten beschlischen bestendigst/ und
 befehlen Euch eingangs ermenten Bürgermeistern und Räte/ Dechandten von
 den Bil den Gemeinheit vorsprachen/ und sonsten allen und jeden Bürgern und
 Emgehoffenen dieser Stadt Hörer/ und zwar einem jeden absonderlich endt und
 letztlich bey Verlust Fünffzehen Goldgülden Straff (der allbereits verwürckten vor-
 behaltlich) und wöllen/ daß ihr insgesamt noch keiner a part von Euch/ an obige-
 brau Ambs gevollmächtigte und Consorten/ weder an deren/ noch der ihrigen Per-
 sohnen Haab und Güteren weder heim/ oder öffentlich/ weder durch Euch selbst/
 noch jemanden anders/ in Worten oder der That/ unter was suchenden schein sol-
 ches auch zugehen könnte oder möchte/ einigerley gestalt vergreifen/ sondern da ihroder
 sonst jemandes von Euch gegen dieselbe etwa zuspruch zu haben vermeinen solten/
 solches bey dem Landes Fürsten/ oder Dero hiesigen Regierung mit Gericht und
 Rechts suchen/ ihn Bierbüßen der brau Ordnung und Euren Bürgerthum zu wie-
 der den vorhabenden Brau/ bis zu Unseer Rechtlichen Erkendnuß nicht gestal-

D 4

469

ten dem/die/salf bey hiesiger Cankley wieder Vierbüßen/ befangenen/ Recht streif
 feinen starcken ohnverhinderten Lauff lassen/ und dagegen nicht thätliches du Henrich
 Vierbüße auch biß dahin/ bey arbitrari/ Straff/ des bravens dich enthalten sollest/
 mit dem anhang und öffentlicher verwahrung/ daß auff dein ohnverhoffentlichen
 Fall ein oder ander/ wie getrewen Unerthanen gebühret/ sich nicht gehorsamblich be-
 zeigen/ und zu obiger Straff seines Ungehorsams halber gezogen werden solle/ daß
 alsdander/ oder dieselbe/ ihres etwa vorgehenden nichtwissens/ oder daß er/ oder sel-
 bige es solches nicht besser verstanden/ gar keine Entschuldigung gelten/ sondern an-
 den ienigen/ welcher selbige dazu angereizet/ oder anreizen möchte/ halten solle.
 Hiernach Ihr Euch alle insgesamt und ein jeder absonderlich gehorsamblich zu be-
 zeigen/ und für allen Schimpff/ Schaden/ und Ungelegenheit von selbst sich zu hü-
 ten wissen wird. Urkundlich haben Wir dieses mit dem Hoch Fürstl. Münster-
 risch Corveyschen Cankley Einsiegel bedrucken/ und zu meinniglicher Nachricht öf-
 fentlich affigiren lassen. Geben Hoyar in Cancellaria den 7. Julij 1670.



HochFürstliche Münsterische zur Corveyschen
 Regierung verordnete Præsidēt/ Prior/
 Cankler und Käthe/ etc.

V. Conrad Lüdenen Dr.

Ad Mandatum DD.

G. Pet. Maul. Secretar.

Num.

Protocollum & relatio factæ Insinuationis
cum Commissione.

Hæar in Cancellaria den 11. Julij 1670:

Fiscus hat hiesigen Cansley Pedellen zu vernehmen/ ob der selbedas am 31. Ja-
nuarii dieses 1670. Jahrs/ das Bürgermeister und Rath/ hiesige Bür-
geren in gesampft allen öffentlichen Glocken/ und Trummelschlags/ Rebelli-
scher resistenz, und abnahm hiesiger Fürstlicher Regierungs Mandatorum
Ausführo enthalten solten nicht alhier auff offenem Markt angeschlagen habe.

Pedell refert habe ob angezogenes Mandatum den 7. Februarii dieses Jahrs
auffm Markt an die Wage Thür geschlagen.

Fiscus in Sachen hiesigen bravn Ampis Deputirten contra Heinrichen Bier-
büßen/ Heinrichen Kelling Postmeistern / Johan Isakten Bürgermeistern und
Rath und meisten theils hiesiger Stadt Bürgeren.

1. Reproducirte das/ am 18. Januarii hujus anni/ ausgelassenes und öffentlich
affigirtes manutenez befelch.

2. Mandatum inhibitorium poenale, de dato den 9. April. und endlich.

3. Mandatum poenale respectivè in hævum & novum, sub dato den 27. Junij nechst-
hat wie dan.

4. Wieder die sämpliche Bravnmeister und Knechte / wie auch die sämpliche
Müller alhie / sampt und sonders/ sub jam dicto dato, und dan.

5. Das/ am 7. hujus emanirtes, und den 9. ejusdem durch den Gerichts Proh-
nen alhie auffm Markt affigirtes edictale Mandatum, hatt hierüber Pedellrelationem
einjunehmen.

Ad 1. Pedell refert, habe das am 18. Januarii nechsthinr ausgelassenes befelch/
den 20. ejusdem auffm Markt an die Wage Thür affigirt, auch selbiges den 21.
ejusdem Bürgermeister und Rath auff der Rathstuben insinuiert.

2. Referirt Pedell / das Er das sub dato den 9. Aprill. abgangen Mandatum
inhibitorium, &c. Bürgermeister Tilhen/ eodem die insinuiert.

3. Refert, habe vorangeregtes Mandatum poenale inhævum, &c. Syndico Bier-
büßen/ den 29. ejusdem debite insinuiert.

4. Refert idem, hette, den 30. ejusdem, den sämplichen Bravnmeistern und
Knechten/ wie auch allen hiesigen Müllern/ und inspecie dem Niederem Müller Jo-
han Tinken/ vorangeregtes Mandatum von 25. Goltgülden debite insinuiert hie-

D iii

bey

ben berichtend/ daß er die Nieder Müller gefagt hette/ wann ihme etwas zu schraden oder zu mahlen fehme/ soches müße er schraden und mahlen/ zu mahlen er des Stadt Müller were/ und Mühlen hehr geben müße/ vermeintlich/ daß ihme solches sonst verbotten werden.

Fiscus weilen Bierbüß/ dießem allen zu gegen gebrawet/ Hans Fincken/ Nieder grobe Mühler das Malz geschraden/ Friederich Stieffgen das brawen vertriebe/ Bürgermeister und Rath/ wie auch der meiste Part von den Bürgern das brawen verstatet/ und ihme Bierbüßen wieder braw Ambts Deputirte assistenz geleistet/ zu dem ultimum Mandatum affixum abnehmen lassen/ und noch in heutige Stunde ihn Bierbüßen dabey vertreteten/ und theils von den braw Ambts Deputirten an ihren Guet und Vurt zu verfolgen/ gedrängt/ die contravention obiger Mandatorum aber/ auß denen/ durch Notarium Schürmer den 30. Junij und 7. Julij negst in präsentirten Schrifften protestationem, in aperto, auch ohne dem notoria were/ So hatt ex declaratione & executione, dem in obigen Mandatis enthaltenen Straffen zu verfahren/ alles mit Erstattung/ Schaden/ Unkosten und Verfaumbüß.

Bescheid.

W Eilen der mehrertheilhiestiger Råhte auff die nechste Woche zu verreisen hat/ in zwischen in puncto petitæ declarationis, was Rechts erkandt werden muß/ So wird Doctor Henrico Zimmernan/ wie auch Doctori Joanni Christophoro Stumpelio hiemit sampt und sonder Commissio ertheilet/ daß Sie die/ in vorigen recessu beneunte/ und ferner vom Fisco benennende Verbrechere/ auff negsten Montag citiren/ und alsdan/ mit der Declaration und eventual Execution, wie Rechts/ verfahren sollet.

(L.S.)

In fidem Proth. Fiscal.

Arnoldt Lüdelen m.p.

Num. 9.

Citatio ad videndum se incidisse.

W Eil Commission hiesiger Hoch Fürstlicher Regierung/ werden hiemit auff einstündiges anhalten hiesiges Hoch Fürstlichen Fiscs, Bürgermeister und Rath der Stadt Hoxe/ Dechandten von den Guden/ und Gemeinheit

vertrach/ wie auch Henrich Vierbüsse/ Johan Lalken/ Henrich Kelling Post-
meister/ und ubrige meiste Bürger alhier nochmahlen citirt und abgeladen/ das
sie am auffnegst bevorstehenden Freytag/ wird sein der 18. dieses vermittags zu
der Wray alhie bey Fürstlicher Cansley erscheinen/ und ansehen sollen/ wie Sie
den 17. dieses Jahrs als den 18. Januarij/ 9. Aprilis/ und 27. Junij/ und 7. Julij der
bey dem Amtes gevollmächtigten halber außgan- und respectivè publicè affigirte und in-
solche beschlitzere enthaltene und verwürckte. Straff würcklich declarirt werden sol-
len/ Warden Anhang Sie erscheinen also oder nicht/ das nicht desto weniger mit der
decloration poenarum verfahren/ und dar auff fernher was die Rechte vermagten/ ver-
ordnet werden solle. Wornach ihr Euch allerseits zu richten. Geben Hsyt in
Casselaria. den 16. Julij 1670.

Auß Commission Hoch Fürstl.
Regierung alhie.

Num. 10.

Mandatum declaratorium poenæ &c.

Des Hochwürdigsten:

Tit.

Wir Ihrer Hoch Fürstlichen Gnad in diesem Derro Stiff und Fürstent-
thumb Corbey/ verordnete Præsident/ Prior/ Cansler und Räte/ geben
Euch Johst Herman Boegeren Land-Rogieralhier zu vernehmen/
wie das in Sachen hiesiger bravn Amtes-Deputirten/ entgegen und wider er-
Henrichen Vierbüssen/ Henrichen Kelling Postmeistern/ Johan Lalken Bür-
germeister und Räte/ Dechandre von der Gilden/ Gemeinheit vorksprachen/ und
meisten theil Bürger in die in denen wieder sie rechtmässig außgelassenen insinuir-
ten und affigirten respectivè Citationibus & Mandatis simplicibus & arctioribus enthalte-
nen von 15. 10. 20. Goltgülden und anderen arbitrari Straffen wegen ihres Frevelmü-
ßigen chinzehorams und contravention den 18. Julij negsthin nicht allein/ sondern
Sie Bürgermeister und Räte noch dar zu in die den 20. und 22. negstverwichenen
Monats Augusti/ wegen Mauriz Dauben und dessen Creditor eigenmächtig an-
erhaltenen Mandatis abgelassen/ und iisdem datis besagten Bürgermeistern und
Räte insinuirten; aber nicht parirten beselcheren/ begriffene poen von 70. Goltgül-
den den 25. dieu Monats Augusti, sampt Erstattung der Ankosten/ ad instantiam hie-
sigen Hoch Fürstlichen Fisci sampt und sonders würcklich declarirt worden seyn/
Wann nun nichts billiger/ dar das solchewürcklich und declarirte Straffen durch
würckliche Execution beygetrieben werden.

Hin-

Hierumb nähmens Höchst gemelt. Unsers gnedigsten Fürsten und Herren/ Wir Euch hiemit befehlen und wollen/das ihr zu beytreibung sothanner Straffen der Hÿrarischen Pferde/ Kühe und Rind Vieh/wie auch eventualicer, und sals auß vorgesehten Vieh die Specificirte Straffen nicht bezahlet werden können/ die Schaffe mit zuziehung gungfähmer Mannschafft executiv wegnehmen/und bis zu Unserrer ferneren Verordnung wolverwahrlich halten sollet/Warnach ihr euch zurichten. Urkundlich vor gedruckten Hoch Fürstlich. Münsterisch. Corvryschen Cansley Secretis. Geben Hÿrar in Cancellaria, den 6. Octob. Anno 1670.

(L. s. Cancel.)

Hoch Fürstliche Münsterische zur Corvryschen Regierung verordnete Præsident/Prior, Cansler und Råthe dakeiBst.

Johan Godtfried von Hÿerde/m.p.

Num. II.

Relatio factæ Executionis.

Rastt obigen beschllichs ist die Executio wieder Bürgermeistern/Rath/und darin specificirte Delinquenten den 7. Octob. 1670. vorgenommen/dergestalt/das weillen bey vorigen Executionen die Hÿrarische Bürgerschaft zu verschiedenen mahlen sich gewältlich opponirt, vi & defacto den Executores die Pfande weggenotamen/das Drey Hirten Kühe/Vieh/ohne Schaffe auff die Dörffer zu Fürstenan/Obenhausen und Brochhausen eingebracht/Nach demmahle aber darunter viel Vieh sich befindet/so den Fürstlichen Ministris/den Evangelischen Pfarr-Herren/Wittiben/und sonst ohnschuldigen in Hÿrar zugehörig/ und selbige so bald auffm Feld wegen befahrenden Aufzals nicht separirt werden können/als ist vorbesagten Ministris/denen Pfarr Herren und übrigen Unschuldigen ihr Vieh/ und das schlechte so dem Hauffen nicht/folgent/relaxirt/von dem übrigen Ew. Hochwürd. und Herrl. Verordnung erwartend. Als

Ew. Hochwürd. und Herrl.

Unterthänig gehorsamer
Diener

Jobst Herman Boeger L. Vogt m.p.

Num.

Num. 12.

Inquisitorial Urtheil.

Die nicht wahr/daß aus hiesiger Hochfürstlich. Münsterisch. Cor-
deuschen Regierung Befehl Jobst Herman Voeger Land Vogt
allhier/den 7. negstverwichenen Monats Octobris, die Execution
auff der Hóbrarischen Vieh verrichtet.

1. Ob nicht wahr/daß Hóbrarische Bürgermeister und Rath zu Hóbrar als bald
dar auff durch offenen Trommeln-Scurm und Glockenschlag die sämptliche
Bürger und Einwohnere allda auffß Markt gegen den Fleisch- und Brod-
Laden über zum Bewehr gebracht.
2. Ob nicht wahr/daß so fort dar auff ein Raths Herz/ Cammerer und Schü-
te Schaffer/ Mahmens Hans/ Heinrich Drier/ mit mehr dann hundert bewehr-
ten Bürgeren gleich offenkündige Feinde vom Markte auff des Secretarii
Francisci Petri Mauls Behausung zu marchiret.
3. Ob nicht wahr / daß die beyde Hóbrarische Lictores oder Stadtknechte
Herman Rús und Engelhardt Kniben voran mit dabey gewesen.
4. Ob nicht wahr/daß sothane gewehrte Bürgerer hauffenweiß in des besag-
ten Secretarii Haus gefallen/und deren so viel in der Zahl gewesen / daß viel da-
von aussershalb dessen Hause müssen stehen bleiben.
5. Ob nicht wahr/ daß in sein Secretarii Mauls Hause dar auff ein grosser
Zumult und Beschrey entstanden.
6. Ob nicht wahr/ das Hóbrarische dabey öftters geruffen / wolten ihr Vieh
wieder haben/ oder es solte nimmer gut thün.
7. Ob nicht wahr/daß die gewehrte Bürgerer ferner geruffen/heraus mit ihm/
heraus mit ihm/hiedurch Secretarium Maul meinent/ was stehen/ warten und
lauren wir lang dr auff/ es wäre gnug/wann er ein grosser Monsieur wäre.
8. Ob nicht wahr/daß die Bürgerer solche Wörter öftters wiederholet.
9. Ob nicht wahr / daß die beyde Stadt Knechte bey ihn Secretarium Maul
auff dessen grossen Stuben gestanden / umb Er für ihnen als ein Mißthäter aus
sohaner Stuben vorhin hinaus gehen müssen.
10. Ob nicht wahr/daß sie die gewehrte Bürgerer ihn Secretarium Maul gend-
tizer/daß Er hinaus gehen müssen/dar auf die Stadt Knechte hinter ihn hergan-
gen / und Er also mit Wehr und Waffen aus dessen Hause hinaus zu Raths-
haus gleich ein Ubelthäter gewaltthätig geführt worden.

E

12. Ob

12. Ob nicht wahr/als Secretarius Maul in dessen Hause mitten unter dem gewehrten Bürgeren gefänglich gestanden/Er öffentlich geruffen/das Er gegen solche Gewalt protestirte.

Actum Corvey/den 12. Novembris 1670.

Auff beschene Citation erschien Balthasar Höten von Wehrden/ Stiffts Corvey / und hat derselbe den gewöhnlichen Zeugen Nyde erectis digitis würcklich abgelegt/auff die Inquisitorial Articul deponirt/wie folget.

- Ad 1. Affirmat.
 Ad 2. Affirmat.
 Ad 3. Affirmat, und wie Er ihme bezeichner / mußte der eine Hans Henrich Teier gewesen seyn.
 Ad 4. Affirmat.
 Ad 5. Affirmat.
 Ad 6. Affirmat.
 Ad 7. Affirmat habe solches gehört.
 Ad 8. Affirmat habe es gehört.
 Ad 9. Affirmat.
 Ad 10. Affirmat.
 Ad 11. Affirmat.
 Ad 12. Affirmat.

Testis imposito silentio dimissus.

Eadem.

Testis Henrich Beverungen aus Leuchtringen/ Stiffts Corvey nach würcklichen geleisteten Zeugen Nyde deponire wie folget.

- Ad articulum Inquisit. 1. Affirmat.
 Ad 2. Affirmat.
 Ad 3. Sagte/ die Bürger wären schon am Hause gewesen / wie Er da ges.
 Ad 4. Habe die Stadt Kuechte nicht gesehen. (können.
 Ad 5. Affirmat.
 Ad 6. Affirmat.
 Ad 7. Habe solches nicht gehört.
 Ad 8. Habe solches auch nicht gehört.
 Ad 9. Nescit.

Ad

- Ad 10. Nescit, sey im Hause nicht gewesen.
 Ad 11. Sagte/Er hätte gesehen/das Er mit vielen Bürgern / aus Feit Secretarii Behausung gekommen/ob aber solches willig/oder durch Zwang geschehen davon könnte Er nicht gewisses berichten.
 Ad 12. Wäre im Hause nicht gewesen/könnte davon nicht berichten/dann Er zuvor Hans Sinaes Haus gegen des Secretarii Haus über gestanden.
 Testis imposito silentio dimissus.

In fidem

Johan Stieffgen Registrator m. p.

Corvey den 13. Novembris 1670.

Er schien Paul Roggenbach auff beschehene Citation, und würde demselben vorgehalten/das Er über einige Articul solte die eigentliche Anghaffte Warheit sagen/und hat darauff das Juramentum prævia avisione perjurii würcklich abgestattet/und ist examinirt.

- Ad 1. Affirmat.
 Ad 2. Affirmat.
 Ad 3. Affirmat, die eigentliche Anzahl wüste er nicht.
 Ad 4. Habe die Diener nicht gesehen/zumahlen die Anzahl zu groß gewesen.
 Ad 5. Affirmat.
 Ad 6. Affirmat, das ein Geschrey allda gewesen.
 Ad 7. Affirmat.
 Ad 8. Hätte solches nicht gehört.
 Ad 9. Nescit.
 Ad 10. Hätte solches nicht eigentlich gesehen.
 Ad 11. Hätte gesehen das der Secretarius hätte müssen für ihn hergehen.
 Ad 12. Affirmat.

Testis imposito silentio dimissus.

Num. 13.

Protocollum depositionis testis Proc. Kriten.

Actum Corvey Martis den 11. Novembris 1670.

Henricus Krite erschien auff abgelassene Citation und deponirte uti hujus ^{Præf. Dom.}
 Cancellariæ Procurator bey geistlichem Wyde / auff ihme vorgehaltene ^{Commiff.}
 E u ^{Doctore}
 Frag/Zurnähle

Frag/ was etwa Bürgermeister und Räte zu Höyar ihm anbefohlen Doctor
Zünneinan zu bedeuten/ 2c.

Krite deponarte / daß auff den Tag die Corveysche Wavren convocet
und gemustert worden/ notorie die Stadt Thore zu Höyar zugemacht gewesen/
wienun Herz Doctor Zünneinan als Cansley Räte nacher Corvey aus dem
Thore wollen/ hätte er ihnen Kritten nacher Bürgermeister und Räte/ so uff dem
Rathh/ aufe selbigen Tages zusammen gewesen/ abgeschicket/ und durch ihn erlucht
lassen/ Sie die Stadt Pforteneröffnen lassen möchten/ damit Er Doctor Zün-
neinan daraus reiten könnte / worauff Henricus Dierbüßen vor Bürgermeister
und Räte/ diese formal Antwort gegeben/ Er sehe wol/ die Corveyschen erkläret
sich feind/ die Stadt wäre umb und umb voll Wavren / und solte Doctor Zün-
neinan nicht heraus / sonderen würde der Bürgeren einer von den Wavren be-
schädiget/ wolten sie Ihme und allen Catholischen die Hälse zubrechen/ und solte
Er Krite solches Herrn Doctor Zünneinan nur ins faciem sagen / welches Er
Krite auch endlich gethan/ wäre alles geschehen in Gegenwarth Bürgermeister
Zülhennen / des gewesenen Bürgermeisters Johansen Wittenhauers / Hans
Henrichen Teiers/ Casparen zur Eycken und anderer mehr/ wil solches mit seinen
Aydt bezeugen/ so offte es nöthig.

Testis impoſito ſilentio dimiſſus.

In fidem:

Johan Stieffgen Registrator scrip. & subſ. m. p'

Num. 14.

Mandatum pœnale S. C.

Des Hochwürdigsten Fürsten/ 2c.

Tit.

W Ir Ihrer Hochfürstlich. Gnad. zu Regierung dieses Stiffts Corvey
verordnete Präsident/ Prior/ Cansler und Räte/ geben Euch Bür-
germeister und Räte/ Dechanten der Gilden / und denen so von der
Gemeinheit der Stadt Höyar in nachgesetzten Puncten sich hiesig.
Fürstlicher Regierung straffbarlich widersetzet / oder zu elidiren im Werck be-
griffen seyn / hiemit zu vernehmen / was Gestalt Uns glaubwürdig vorge-
bracht worden / daß Ihr Euch wider die allgemeine Rechte/ Reichs Ordn. und
Satzung/ und allen unterthäniglichen Gehorsamb alhie in Höyar durch offenen
Trommeln und Glockenschlag gestern und heut zusammen gesellet / und dahin
ber-

vermahret haben sollet / die aus Unserm Befehl / an Euren Pferd und Rube
 Diebe gestraets Tages wegen Euer in diesen negsten Monaten zuruck / vielfal-
 tig und oftmahls hiesiger Fürstlicher Regierung erwiesenen vorfalschlich und
 hochstraffbaren Ohngehorsams vollzogene rechtmässige Execution, in dem
 Ihr in Sachen hiesigen Bräu-Ampts und der Deputirten / contra Bürger-
 meister und Rath / wie auch sonderlich Henrichen Vierbüßen und andern Con-
 serten auff Euch inquirte simplices & panales citationes, Mandata simpli-
 cia & arctiora data opera nicht erscheinen noch pariren wollen? gleichfals die
 Edictal citation, so wegen Wöriz Dünen von Euch öffentlich in Hsyt auffm
 Markt / zu höchstem präjudiz und Nachtheil hiesigen Hochfürstlichen Unter-
 O. richts angeschlagen / Euch aber inner 24. Stunden wieder abzunehmen / und
 an hiesige Fürstliche Cangelz zu liefern anfangs bey 30. und nachgehends bey
 40. Goldgülden Straff befohlen worden / nicht abgenommen / weniger geliefere
 sendan die zu dem End / an Euch aufgelaßene Citation und Befehl muthwillig
 retractet und denenselben ganz keine Folge geleistet habet dahero Ihr in contu-
 maciam ist die jetzt bemeldte den Mandatis einverleibete Straffen / conluentis ci-
 rationibus præmissis declarirt und exequirt worden / gestriges Tages aber
 solche Executiones eigentlich und armata manu zu retractiren / ganz Gott-
 leß / und in allen wolbeschriebene Rechten höchst verbottener massen zu hinterzie-
 hen Euch unternommen / darzu auch hiesigen Fürstlichen Münsterischen Cor-
 venischen Secretarium Maul gestern mit Wehr und Waffen aus seitten eigenen
 Hause auff Euer Rathhaus geführt und Ihme angedeutet / daß Er seine eigene
 mit Wissen und Willen seinern Oberen / in sein Haus / ohne einigen der Bräuer in
 Hsyt befahrenden Schaden gesetzte Bräu-Pfannen innerhalb 24. Stunden
 wegschaffen solle / oder Ihr dieselbe mit Gewalt weg nehmen wollet / und dabene-
 bens einigen geforsamben Bürgerlichen Unterthanen und Eingefessenen in Hs-
 ytt in specie Hans Georg und Berndt Lindnern / Berndt Pfalern / Berndt
 Boelckhausen und Johan Amelen in ihre Häuser mit gewapffneter Hand / und
 vielen Bürgern gefallen / dieselbe umib Sie gefänglich weg zunehmen / durch-
 zwicher / Henrichen Zigenhirten / auch als schon gefänglich / eingezogen haben
 sollet / damit auch ferner / ohnleidlicher Euch gar nicht competirender massen ver-
 fahren wollet : Wann Wir nun keine der jetztbedeuteten Eigenschäftigkeiten und
 Gewaltthaten Euch im geringsten gestehen / oder gut heissen können / zumahlen
 dieselbe allesampt / Gott-Geist und den Weltlichen Rechten / insonderheit den
 Willen und Gebot Euer von Gott vorgesezten Obrigkeiten schnurstracks zu-
 wider gehen / und keines weges zu gedulden seyn. Hierumib Nahmens und von
 E. III. wegen

38
wegen Ihrer Hochfürstl. Gnad. zu Münster und Corvey etc. Unsers allerseits
gnädigsten Fürsten und Herrn / befehlen Wir Euch sampt und sonders hiemit
ernstlich / und wollen / daß Ihr bey höchster Ungnad Höchstbemeldten Unsers gnä-
digsten Land Fürsten und Herren / als wol Euch bey / auff den ohnverhoffenden
contraventions-fall ohnausbleiblich exequirender von 300. Goldgülden / oder
respective der Gefängniß / ja Leib und Lebens Straff / von oberzehten Gewalt-
thaten stündlich abstehen / noch auch an keine von den obbenenten Personen einigē
Gewalt mehr anlagen / den Secretarium Maul an Person / oder auch seinem
Brawzeuge kräncken / Henrichen Ziegenhirt auff freyen Fuß wieder nachstellen /
und die übrige sampt und sonders frey sicher und ohngehindert hausen und wand-
len lassen sollet: Habt Euch darnach zurichten / und für hohem Schimpff und
Schaden und Ungelegenheiten zu hüten. Geben Corvey / den 8. Decob. 1670.

Hochfürstliche Münsterische zur Cor-
weyschen Regierung verordnete Präses-
dent / Prior / Canzler und Rähte daselbst.

Num. 15.

Mandatum arctius S. C.

Des Hochwürdigsten / etc. Tit.

Wir Ihrer Hochfürstl. Gnad. in diesem Dero Stiff und Fürsten-
thumb Corvey verordnete Präsesident / Prior / Canzler und Rähte / etc.
geben Euch Bürgermeistern und Räht / Dechandten von den Bil-
den / Gemeinheit Vorsprachen / und sonsten einen jedē Bürgern und Einwohnern
der Corweyschen Municipal-Stadt. Hört / absonderlich dir Henrichen Vier-
büßen hiemit zu vernehmen: Ob wol Wir Uns keines andern zu Euch verse-
hen / dann daß Ihr als ohngezweifelte Corweysche Unterthanen / deme von Uns
den 8. dieses / aus gelassen und selbigen Tages durch hiesigen Canzley Pedellen
der Gebühr insinuirtem Mandato alles Einhalts in schuldigen unterthänig-
stem Gehorsamb pariret / und hiesigen Fürstlichen Secretarium Franciscum
Maul weder an Person / oder an seinem Brawzeug gekräncket / Henrichen Zie-
genhirten auff freyen Fuß wieder gestellet / und wegen Berndt Pfalers / der Ge-
brüder Lindeners / und Berndt Botelhausen allen Gewalt eingestellt haben wür-
det / So haben Wir danoch an statt schuldigster Parition das gerade Gegen-
spiel in der That vernemen müssen / in deme Ihr zu mehrer und ferner Beschimpf-
fung

fang ja zu Troch Höchstgedächter seiner Hoch Fürstlichen Gnaden zu Münster und
 Corvey / als Euer von Obi rechtmässig vorgesezter Land Fürstlichen Obrigkeit
 emig refractarisch und rebellischer weise mit offenen Trommeln und Clocken-
 schlag convocatis & coadunatis armatis hominibus, und zwar in grosser An-
 zahl gleich offensündige Feinde obig besagten des Landes Fürsten Secretarium
 Maul den 7. dieses durch die Hobarische Lictores oder Stadt-Knechte / gleich
 eben Mißhäter mit gewehrter Mannschafft aus dessen Haus zum Rahshaus
 gefänglich geführt / und dazu des andern Tages ihm Secretario Maul unter
 dem Schirm/das Er als hiesiger Fürstlicher Fiscus sie angeklagt / und Ihr Dieb-
 begreihen lassen / welches Er stündlich wieder schaffen solte / für sein Haus
 schuldig gefallen / und als derselbe die Thür nicht eröffnen wollen / sondern geant-
 werret Er nichts mehr gethan hätte / als was hierin sein Eyd und Pflicht erfor-
 dert / solte Ihme Zeit geben/ bis Er bey hiesigem Herrn Præsidenten / Priorn/
 Cansler und Rächten/ umb Resolution einzuholen/ gewesen wäre/ dabey über alle
 Gewalt coram Notario & testibus präestirt, diesem ungehindert/ Ihr dem-
 selben den 8. hujus in sohaner grossen Anzahl von der Seiten/wie auch hinten un-
 den mit großem Tumult und Geschrey das Haus gestürmet / bis endlich mit
 einer grossen Bierletern / und damit gethanen vielfältigen und mühseligen Zu-
 sassen Ihr die forder Haus-Thür oben und unten auffgelauffen / dessen Brav-
 Pfanne mit Gewalt los gebrochen / und von dar bis auff die Strassen in con-
 spectu hiesigen Canslers / dessen dienstamen / vielfältigen und wolmeinenden ab-
 nahmens obngeächret/ zum Rahshause hinzu auff den Steinen geschleppt / und
 wann ihr Jhn Secretarium hättet auff der Strassen bekothen mögen/ denselben
 rodt zu schlagen angedeutet / gleich darauff die Corveysche in Henrichen Rog-
 genbachs Hause eingemauert gestandene Brantweins-Blase gewaltthätlich zer-
 schlagen/ weggenommen/ darüber der Brantwein ins Feuer gerahren / das dar-
 aus eine Feursbrünst entstanden/ welche / wann nicht von seinem Bruder Paul
 mit grosser eifrigkeit im zutragen des Wassers gestillet/die ganze Stadt dadurch
 eingekschert werden kömen/ mit Vorgeben / gestunden dem Sriff Corvey allda
 in der Stadt kein Brantweins braven/Henrichen Ziegenhirzen noch gefänglich
 lient/ und dazu Henrichen Schröbern/ wie derselbe verreiset gewesen / und in die
 Stadt kommen/ mit gewehrter Hand auff offener Strassen auffgefangen / zur-
 Haft gebracht/ Berend Pfalern den 8. dieses des Nachts umb zwölff Uhren/
 wie derselbe ex iusto meo sich salviren wollen / gleicher gestalt mit Wehr und
 Waffen ergriffen/ und denselben/ gleich wäre Er ein Dieb und Mörder / in das
 kglie Diebstoch/ welches voller Gestank/ und des Tages lichte nicht gesehen
 wer-

40
werden kan / mit Verletzung seiner Gesundheit und endlicher Lebens-Gefahr
geworffen/darin noch sitzend / dessen und übrige Bürger-Häuser mit gewehrter
Mannschafft belagt/und hierbey ange drawet habe/auff heut selbige und übriger
Fürstlicher Bedienten/wie auch der Catholischen Häuser nebenst den Freyen
Höffen auszuplünderen / die Claus Kirchen wegzunehmen / und die Wüñche
samt allen Catholischen heraus jagen / und was dergleichen zu Höchstgedacht.
Ewres Land Fürsten mehrer und ferner Besport-und Beschimpffung rebellisch
und refractarischer Thathandlungen mehr seyn.

Wann Wir nun versichern/das Ihr solche von Euch vorgenommene/ und
in der That ad effectum gebrachte und ferner bedrauende eigenmächtige/in dem
so wol Geist-als Weltlichen Rechten/dem Instrumento Pacis, des Heil. Röm.
Reichs Constitutionen und sonderlich dem hochverpönten Land Frieden/hoch-
verbottene/Land und Reichs ärgerliche/rebellisch und refractarische/Friedbrü-
chige / Gott- und Gewissenlose Tyrannische Gewaltthaten / weder für Gott/
Höchstgedachter Ewres Land Fürstlicher Obrigkeit/noch einigen Menschen auf
dieser Welt mit dem allergeringsten Schein Rechens werdet so wenig iustifici-
ren als behaupten können / und wann diesem also stillschweigend zugesehen wer-
den solte/dadurch eine solche Consequens ausbrechen würde/das keine Obrigkeit
für seinen Unterthanen mehr sicher zu finden wäre.

Hierumb an statt und von wegen mehrhöchstgedachter Ihrer HochFürstlich.
Gnad. zu Münster und Corvey / als Ewres Lands Fürsten / Wir Euch sampt
und sonders hiemit aber eins(der in dem vorigen obgemeltem Befehlig enthalten
und von Euch verwürckten Straffen vorbehalten) bey Verlust Ewer ahlingen
Haab und Güter/halb hiesigem Filco, und halb dem beschädigten Theil heim-
fallender / oder Leib und Lebens Straff befehlen und wollen / das ihr/hiesigem
Fürstlichen Secretario Maul/dessen aus seinem Hause mit Gewalt weggeraubte
Braw Pfannen/wie auch die Corveysche Brandweins Blase/Henrichen Rog-
genbach cum omni damno. & interesse, wie auch Unkosten an die Derther / wo
selbige gestanden/und ihr weggeraubet / so fort restituiren ; Berndt Ptaleren/
Henrich Ziegenhirten/und Henrichen Schröderen/alsbald auff freyen Fuß/mit
Erlaffung der Haßf wiederstellen / und die mit gewehrter Hand eingenommene
Häuser räumen/ein jeder sich in seinen eigenen Hause verwahren/und die Fürst-
liche Bediente/wie auch alle andere mit all den übrigen / frey sicher und ungehin-
dert handeln und wandelen / und weder an deren oder der übrigen Persohnen/
Haab und Güteren/es geschehe auch solches unter was Schein oder Vorwand
wie

47
mit ferner gewalthaten nicht vergreifen/ und de facta partitione alsobald
würdig erklären sollen/ So lieb Euch und einem jeden insonderheit obige an-
zuwendende Straffen zu vermeiden: Solches meinen Wir ernstlich/ wornach Ihr
Euch sampt und sonders zurichten/ und für obigen Straffen von selbst zu hüten
wollen werdet. Urkundlich vorgedrucken Hochfürstlich. Münsterisch. Corvey-
schen Cansley Einseigels. Geben Corvey den 10. Octob. 1670.

Hochfürstliche Münsterische zur Cor-
veyschen Regierung verordnete Prässi-
dent/ Prior/ Cansler und Rächte daselbsten.

Num. 16.

Citatio ad videndum se incidisse.

Dennach Bürgermeister und Rächte/ Dechanden von den Gilden/ und
Gemeinheiten vorsprachen der Stadt Hxvar/ wie nicht weiniger sämptli-
che Bürger und Einwohner daselbst denen an Sie den 8. und 10. jez schei-
nenden Monats aufgefertigt und insinuirten Mandatis pœnalibus in pan-
cto notarij commissi criminis læsæ Majestatis, manifestæ rebellionis, usurpatæ jurisdictio-
nis & fractæ Pacis publicæ, &c. keine Folge geleistet/ sondern noch zu letzt sich dahit
erkühret/ daß Sie denselben ohnmüglich pariren könen/ und also von denselben kein
Gehorsamb mehr zu erwarten.

Solchem nach werden Sie Bürgermeister und Rächte/ und andere mitbe-
reute hiemit sampt und sonders citirt und eingeladen/ daß Sie nechst fünfftigen Son-
nabend/ wird sein der 18. dieses vormittags zu 8. Uhren alhier auff Landes- fürstliche
Residencz zu Corvey/ auff den grünen Gemach erscheinen/ ansehen und hören sollen/
wie Sie in die/ in denen Eingangs hieerein ertheilten/ und Ihnen der gebüer insinuir-
ten Beselichern enthaltenen Straffen und sonst declarirt werden/ mit der vergewis-
serung Sie erscheinen alsdan also oder nicht/ daß nichts dieweniger mit der declarati-
on pœnarum wie Rechtens/ sol verfahren werden/ wornach sich ein jeder zurichten.
Urkundlich. Geben Corvey den 14. Decob. 1670.

Hoch fürstliche Münsterische zur Cor-
veyschen Regierung verordnete Prässi-
dent/ Prior/ Cansler und Rächte/ &c.

§

Num.

Sententia Declaratoria.

Nachdem notorium und offenbare/ daß Bürgermeister und Rath / die
 Dechanten von den Gilden / Gemeinhe / vor sprachen / Bürger und Ein
 wohner der Fürstlichen Corveyischen Municipal Stadt Hjar / absonder
 lich Heinrich Bierhuse / am 7 dieses Monats Octobris / und so fort viele
 folgende Tage continuirlich ganz Rebellig und Friedbruchiger weise sich durch
 Erommer Stürmen und Blöckenschlag convocatis & armatis hominibus zu sammen
 gethan / deliberire / berathschlager und beschloffen / wie Ihrer Hoch Fürstlich. Gnad. zu
 Münster und Corvey / zum höchsten despect Schimpff und Spott / so wol auch hiesi
 ger Fürstlicher Corveyischer Regierung / und denen vor denselben den 15 Julij und
 25 Augustij negsthir und sonst diesen Sommer declarirt und den 7 dieses exequirten
 Straffen Sie sich opponiren und dieselbe hinterreiben könten und möchten / dar
 auff auch der selben / verschiedenen Befehliger sich beiffend / und müßwilliglich /
 armataque manu wieder setzet / die in wenig Jahren schon committirte Feloni und Treu
 losigkeit repetiret / den Fürstlicher Corveyischen Secretarium Franciscum Maus
 mit offenen Trummelschlag / und an die Hunder armirten Bürgeren / auch Zwey
 en Licoribus und Stadt Knechten auß seinem Hause / auff der Stadt Rathhaus ge
 führt / des andern Tages dessen Haupttür mit grosser Gewalt auffgerimmet / seine
 Brandpfanne dar auß / und ans Rathhaus geschlepffet / demnach die Corveyische
 Brandweins Blase ganz zer schlagen / Berndt Psalern in den tieffsten und abscheu
 lichsten Diebs Mörder und Heren Keller / worin des Tages Liecht nicht gesehen
 werden kan / contra notoriam apud Cancellariam litis pendentiam gewaltthätlich geworf
 fen / wie auch Heinrichen Ziegenhirten / und Heinrichen Schröbern / als Psalern
 litis confortes auffß Rathhaus zumahlr ohnschuldig gesetzt / und ob Sie Huxariensis
 bedeuteten Psalern wol ein oder etliche Tage ex carcere subterraneo auffß Rathhaus
 gebracht / dannoch hinweg der post illis insinuatam citationem ad audiendum se declarari
 in poenas / in besagtes abscheulichstes Gefängniß gebracht / erwehntes Brandweins blase
 nicht restituiret / noch den Gefangenen Ziegenhiertennach Inhalt obgedachter De
 fehle dimittiret / auch Höchst gemelter Seiner Hoch Fürstlich. Gnad. als Landes Für
 sten / Cansler und Rathen oder Bedienten / noch einigen Catholischen / oder sonst ge
 trewen unterthanen auß / oder in die Stadt lassen / ja daß deren Viehe ein handvoll
 Gras zugetragen würde / gar nicht zu geben wollen / sondern noch denselben ihre
 Häuser zu plündern / ja wann der Rebellen einer beschädiget werden solte / den Fürstl.
 Corveyischen Rath / Richter / und Vogtgraffen Doctorem Henricum Zünneinan / und
 den sämptlichen Catholischen die Hälse zu zerbrechen / vom Rathhause durch Hen
 ricum Kristen Cansley procuratorem angedrückt / den freyen Fürstlichen Cansley
 Hoff

Hoff mit Bürgere bewachtet den Fürst. Corvey'schen Cancellisten/wie Er den übrigen eyulirenden Rähren/und Ihme gebührende Dienste leisten wollen / vorm Thor geschwiffet / und zurück gestossen / den unter Gerichtes Actuario Jürgen Filtner / Mertens Bielle bewaffnete Bürger vors² Haus umb denselben anzündhigen *contra suum Dominium* und vorgesehe Obrigkeit arma zuergreifen / geschicket / die Canzler/ und andere Gerichter/ welche sonst in der Stadt/ absque ulla contradictione geübt / niedergelagt ohne deme auch wan eine Sache judicialiter per sententiam debartirt, in rem iudicatam eegangen und exequirt werden wollen / Sie die Hdyarische durch Trommeln und Glockschlag sich zusammen gesellet / der Execution armata manu wieder strebt / und daz die Executores bis zum Blut abgeschlagen / und dabeneben allehand Aufstühren / Friedbrüch / und Rebellionen mehr cominuirlich / dergestalt Land und Reichs ägerlich verübt haben / dafes in und umb² Hdyar auffm² platten Lande / in den benachbarten Graffschafften und Fürstenthümben bekandt ist / und gar nicht verborgen seyn kan. Hierumb und² anderer² Stadt und Land offentündiger Ursachen mehr / werden Eingangs benentete Bürgermeistere und Räh / Dechandren von den Gilden / Gemeinheit vdrsprachen / Bürgere und Einwohner der Corvey'schen Municipal Stadt Hdyar / absonderlich bedeuteter Vierbüsse / aufgenommen die Fürstliche Corvey'sche Bediente / auch ohnschuldige Wittiben und Wäysen / in die am 8. und 10. dieses Monats aufgelas und Ihnen insinuirten / aber nicht parireten Mandatis einverleibte / ja gar in die Gemeine Felonia commissa, des Land Friedbruchs / Rebellion / und Criminalis laese Majestatis poenas hiemit declarirt / und erklehrt zu Rechts wegen. Publicatum Corvey den 18. Decob. 1670.

Hoch Fürstliche Münsterische zur Corvey'schen Regierung verordnete Praesident / Prior / Cansler und Rähle / 26.

F 11

| Nam

Num. 18.
Commissio.

In Gottes Gnaden/ Wir Christoff Bernhardt/ Bischoff zu Münster
Administrator zu Corvey/ Burggraff zum Stormberg/ und Herr zu Vor-
ckeloh/ &c. Thun kundt und fügen hiemit zu wissen/ Demnach Uns unsere
Corveyische Räte berichten/ das in Unser Stadt Höyar gefährliche No-
tus entstanden/ und Wir eine Nothurfft zu seyn befunden durch jemanden auß
Mittel Unserer Münsterischen Räten darüber inquiriren zulassen/ das dem Ehr-
sam/ Hochgelehrten Unserem Hoff Räte Lieben getreuen Wernerem Zurmühlens
der Rechten Doctorn gnädigste Commission ertheilet haben / thun solches auch
hiemit und Krafft dieses / also und dergestalt / das Er sich nach Unseren Stuffs
Corvey erheben/ und daselbst so wol bey gemelten Unseren Räte/ als Bürgermeister
und Räte/ wie auch gemeine Bürger schafft vorgemelter Unserer Stadt Höyar/ über
die eigentliche beschaffenheit vorgemelter Nothum mit allen angelegens fleiß erkündi-
gen/ Bericht und Begebenbericht ein auch danhörtig Zeugen vorher vernemen/ auch
alles das jenige thun solle / was zu einer vollkommenen inquisition vounöthen ist /
darinn befagten Hoff Räte jedermenniglich an hand gehen wolle. Erwarten darüber
dessen umständliche schriftliche Relation. *Sigmarum Sassenberg*/ den 26. Octobris
1670.

Christoff Bernhardt.



MINT